39134-A.

Digitized by Google

Digitized by Google

39134-A.

Französiſche
Vermittlungs-Akte
für
die Eidgenoßſchaft,
nebſt der
Verfaſſung des Cantons
Schafhauſen,
und
offizielle Sammlung
der
von dem groſſen Rath gegebenen
Geſeze,
und gemachten
Verordnungen,
und der
von dem kleinen Rath ausgegangenen
allgemeinen
Landes- und Polizei-Verordnungen.

Schafhauſen. 1804.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Bundes-Verfaſſung.

II. Verfaſſung des Cantons Schafhauſen.

III. Geſezliche Verfügungen über die innere Einrichtung des Cantons Schafhauſen.

IV. Proklamation, welche der Eidesleiſtung im Canton Schafhauſen vorangegangen iſt.

V. Mandat wegen Beherbung von Fremden.

VI. ——— gegen das hohe Spielen.

VII. Verbott des Tanzens an Sonntagen.

VIII. Geſez wordurch die Stempel-Abgabe aufgehoben wird.

IX. ——— über den zu entrichtenden Wirth- und Bekenzoll.

X. ——— Einführung eines allgemeinen Wein-Zolles.

XI. ——— Verminderung der bisherigen Handänderungs-Gebühren.

XII. ——— Herabſezung des Salz-Preiſes.

XIII. Proklamation bey Veranlaſſung des Abmarſches der franzöſiſ. Truppen aus der Schweiz.

XIV. Verordnung des Kleinen Raths über den dieſsjährigen Grundzins-Loskauf.

XV. Reglement für den Groſſen Rath des Cantons Schafhauſen.

XVI. ——— die Beſtimmung des politiſchen Jahres und die Formalitäten bey den geſezlichen Ausloosungen betreffend.

XVII. Kommiſsions-Gutachten über den Loskauf des Zehendten.

XVIII. Verordnung über den Bezug des dieſsjährigen trokhen und naſſen Zehendten.

XIX. Neue Landſchul-Ordnung.

XX. Verordnung über das Schulden-Triebrecht.

XXI. ——— über die Behandlungsart der Theilungen u. Beſchreibungen.

XXII. Neue Handwerks-Ordnung.

XXIII. Bewilligung eines eigenen Fertigungs-Gerichts für die Gemeinden Biberen, Altorf, Opferthofen u. Hoſen.

Bundes-

I.

Bundes-Verfaſſung.

Erſter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die neunzehn Cantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Baſel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubündten, Luzern, St. Gallen, Schafhauſen, Schwyz, Solothurn, Teßin, Thurgäu, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug, und Zürich, ſind unter ſich, gemäß den in ihren beſondern Verfaſſungen aufgeſtellten Grundſätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenſeitig die Gewährleiſtung für ihre Verfaſſung, ihr Gebiet, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, ſowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Cantons, oder einer beſondern Parthey.

Art. 2. Die Truppen- und Geldbeyträge, welche für die Vollziehung dieſer Gewährleiſtung erforderlich ſeyn möchten, werden von jedem Canton nach folgendem Verhältniſſe geliefert:

Zu fünfzehntauſend zweihundert und drei Mann wird

Bern liefern	2292	Appenzell . .	486
Zürich . .	1929	Solothurn . .	452
Waadt . .	1482	Baſel . . .	409
St. Gallen .	1315	Schwyz . .	301
Aargau . .	1205	Glarus . . .	241
Graubündten	1200	Schafhauſen .	233
Teßin . .	902	Unterwalden .	191
Luzern . .	867	Zug . . .	125
Thurgäu .	635	Uri . . .	118
Freyburg .	620		

Zu einer Summe von viermalhundert und neunzigtauſend fünfhundert und ſieben Schweizerfranken wird

Graubündten bezahlen . . .	12000
Schwyz	3012
Unterwalden	1907
Ury	1184
Teßin	18039
Appenzell	9728
Glarus	4823
Zug	2497
St. Gallen	39451
Luzern	26016
Thurgäu	25052
Freyburg	18591
Bern	91695

Zürich	77158
Waadt	59273
Aargäu	52212
Solothurn	18097
Schafhauſen	9327
Baſel	20450

Art. 3. Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Perſonen oder Familien.

Art. 4. Jeder Schweizerbürger iſt befugt, ſeinen Wohnſiz in einen andern Canton zu verlegen, und ſein Gewerb daſelbſt frey zu treiben; er kan die politiſchen Rechte, gemäß dem Geſeze des Cantons, in dem er ſich niederläßt, erwerben; aber dieſelben nicht zu gleicher Zeit in zweyen Cantonen ausüben.

Art. 5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte ſind abgeſchafft. Für den freyen Umlauf der Lebensmittel, des Viehes, und der Handelswaaren, wird die Gewährleiſtung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs- Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äuſſern Grenzzölle gehören den an das Ausland ſtoſſenden Cantonen zu; jedoch ſollen die Tarife der Tagſazung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6. Jeder Canton behält die Zölle bey, die zur Ausbeſſerung der Wege, Heerſtraſſen, und

Flußufer beſtimmt ſind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagſazung.

Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagſazung zu beſtimmen iſt.

Art. 8. Kein Canton kan, weder einen geſezmäßig verurtheilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den geſezlichen Formen belangt wird, eine Freyſtatt geben.

Art. 9. Die Anzahl beſoldeter Truppen, die ein Canton unterhalten kan, iſt auf zweihundert Mann beſchränkt.

Art. 10. Jedes Bündniß eines einzelnen Cantons mit einem andern Cantone, oder mit einer auswärtigen Macht, iſt verbotten.

Art. 11. Die Regierung, oder die geſezgebende Behörde eines jeden Cantons, die ein Dekret der Tagſazung übertreten würde, kan als aufrühreriſch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präſidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Cantone zuſammengeſezt werden ſoll.

Art. 12. Die Cantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrüklich der Bundesbehörde übertragen iſt.

Zweyter Titel.
Vom Direktorial-Canton.

Art. 13. Die Tagſazung verſammelt ſich wechſelsweiſe von einem Jahr zum andern: zu Freyburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Luzern.

Art. 14. Die Cantone, von denen dieſe Städte die Hauptorte ſind, werden nach der Reihe Direktorial-Cantone. Das Direktorial-Jahr fängt mit dem 1ſten Jenner an.

Art. 15. Der Direktorial-Canton ſorgt für die Wohnung der Deputirten bei der Tagſazung, und für ihre Ehrenwache; er beſtreitet die Sizungskoſten.

Art. 16. Der Schultheiß oder Burgermeiſter des Direktorial-Cantons, verbindet mit ſeinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetiſchen Republik in Verwahrung; er kan ſich nicht aus der Stadt entfernen. Der groſſe Rath ſeines Cantons ſezt ihm ein beſonderes Gehalt aus, und beſtreitet die mit dieſer obrigkeitlichen Würde verbundenen auſſerordentlichen Ausgaben.

Art. 17. Die fremden Geſandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive, oder Zurükberufungsſchreiben, und wenden ſich für die Unterhandlungen an ihn. Er iſt ebenfalls die Zwiſchenbehörde für die übrigen diplomatiſchen Verhältniſſe.

Art. 18. Bey Eröfnung der Tagſazung macht er derſelben ſeine amtliche Anzeige über den Zuſtand der innern und äuſſern Bundes-Angelegenheiten.

Art. 19. Kein Canton kan in ſeinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten und in Bewegung ſezen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtiget zu haben.

Art. 20. Im Fall eines Aufſtandes im Innern eines Cantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfniſſes, läßt der Landammann Truppen von einem Canton in den andern marſchiren, jedoch nur auf Verlangen des groſſen oder kleinen Raths des Hülfe begehrenden Cantons, und auf Einholung des Gutachtens vom kleinen Rathe des Direktorial-Cantons; mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrükung der Feindſeligkeiten, oder bey fortdauernder Gefahr, die Tagſazung von ihm zuſammenberufen werde.

Art. 21. Wenn zu der Zeit, da keine Tagſazung verſammelt iſt, Streitigkeiten zwiſchen zweyen oder mehrern Cantonen entſtehen ſollten, ſo wendet man ſich an den Landammann der Schweiz, der je nach der gröſſern oder geringern Dringlichkeit der Umſtände, entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächſten Tagſazung ausſezt.

Art. 22. Er warnt die Cantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder

irgend etwas unregelmäſſiges, und dem Bundesvertrage oder ihrer beſondern Verfaſſung zuwider laufendes, bey ihnen ſtatt findet. In dieſem Falle kan er die Zuſammenberufung des groſſen Raths, oder da, wo die höchſte Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, die der Landsgemeinde verordnen.

Art. 23. Der Landammann der Schweiz kan nöthigen Falls Aufſeher zur Unterſuchung der Heerſtraſſen, Wege und Flüſſe abſenden Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt ſie im Falle der Noth unmittelbar, und auf Koſten deſſen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn ſie in der vorgeſchriebenen Zeit nicht angefangen, oder vollendet ſind.

Art. 24. Seine Unterſchrift giebt den damit bekleideten Akten das Anſehen und den Charakter von Nationalakten.

Dritter Titel.

Von der Tagſazung.

Art. 25. Jeder Canton ſendet einen Abgeordneten zur Tagſazung, dem einer oder zwei Räthe beigeordnet werden können, die, im Fall von Abweſenheit oder Krankheit, ſeine Stelle einnehmen.

Art. 26. Die Abgeordneten bei der Tagſazung haben beſchränkte Vollmachten und Inſtruktionen, denen zuwider ſie nicht ſtimmen können.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz iſt von Rechts wegen Deputirter des Direktorial-Cantons.

Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagſazung beſteht, machen insgeſamt fünf und zwanzig Stimmen bei den Berathſchlagungen aus.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge einmal hunderttauſend Seelen überſteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargäu, Graubündten, haben jeder zwei Stimmen.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge weniger als einmal hunderttauſend Seelen beträgt, als die von Teßin, Luzern, Thurgäu, Freyburg, Appenzell, Solothurn, Baſel, Schwyz, Glarus, Schafhauſen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29. Die Tagſazung verſammelt ſich unter dem Vorſiz des Landammanns der Schweiz, den erſten Montag im Brachmonat; ihre Sizungszeit kan ſich nicht über einen Monat hinaus erſtreken.

Art. 30. Auſſerordentliche Tagſazungen können Plaz haben:

1. Auf das Verlangen einer angrenzenden Macht, oder irgend eines Cantons, wenn daſſelbe von dem groſſen Rathe des Direktorial-Cantons unterſtüzt wird, welcher zu dem Ende zuſammenberufen werden ſoll, wenn er zu der Zeit nicht verſammelt iſt.

2. Auf das Gutachten des groſſen Raths, oder der Landsgemeinde von fünf Cantonen, wenn dieſelben ein von dem Direktorial-Canton nicht für zuläßig erkanntes Begehren dieſer Art gegründet finden.

3. Auf eine durch den Landammann der Schweiz geſchehene Zuſammenberufung.

Art. 31. Die Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe gehen von der Tagſazung aus; jedoch iſt die Zuſtimmung von drei Viertheilen der Cantone dazu erforderlich.

Art. 32. Die Tagſazung allein ſchließt Handelstraktate und Verkommniſſe über den auswärtigen Dienſt ab. Sie bevollmächtigt die Cantone, wenn es der Fall iſt, mit einer fremden Macht über andere Gegenſtände beſonders zu unterhandeln.

Art. 33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Cantone Anwerbungen für eine auswärtige Macht ſtatt haben.

Art. 34. Die Tagſazung beſiehlt die Stellung des im zweiten Artikel für jeden Canton feſtgeſezten

Truppenkontingents; ſie ernennt den General, der ſie anführen ſoll, und trift überdies die nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, und für die Vollziehung der übrigen Vorſchriften des erſten Artikels. Das nehmliche Recht ſteht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen bedroht.

Art. 35. Sie hat die auſſerordentlichen Geſandten zu ernennen und abzuſenden.

Art. 36. Sie entſcheidet über Streitigkeiten, die zwiſchen den Cantonen entſtehen, wenn dieſelben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beigelegt werden. Zu dem Ende bildet ſie ſich, nachdem ihre ordentlichen Geſchäfte abgethan ſind, in ein Syndikat, wobei jeder Deputirte dannzumal nur eine Stimme hat, und für ſeine daherigen Verrichtungen keine Inſtruktionen erhalten kan.

Art. 37. Die Verhandlungen der Tagſazung werden in zwey Protokolle niedergeſchrieben, von denen das eine dem Direktorial-Cantone verbleibt, und das andere zugleich mit dem Staatsſiegel am Ende des Chriſtmonats an den Hauptort des folgenden Direktorial-Cantons gebracht wird.

Art. 38. Ein Kanzler und ein Staatsſchreiber, welche die Tagſazung für zwey Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr feſtgeſezten Fuße von

dem Direktorial-Cantone beſoldet werden, folgen jedesmal dem Staatsſiegel und den Protokollen.

Art. 39. Die Verfaſſungsurkunde jedes Cantons, auf Pergament geſchrieben, und mit dem Cantons-Siegel verſehen, wird in den Archiven der Tagſazung niedergelegt.

Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesakte, ſo wie durch die beſondern Verfaſſungen der neunzehn Cantone, werden alle frühern Verfügungen, die denſelben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in allem, was die innere Einrichtung der Cantone, und ihre gegenſeitigen Verhältniſſe betrifft, können keine Rechte auf den ehmaligen politiſchen Zuſtand der Schweiz gegründet werden.

II.
Verfaſſung des Cantons Schafhauſen.

Erſter Titel.
Von der Eintheilung des Cantons, und dem politiſchen Stande der Bürger.

Art. 1. Der Canton Schafhauſen iſt in drei Bezirke eingetheilt, nemlich: 1) die Stadt Schafhauſen; 2) das Kletgäu; 3) Stein und Reyet.

Art. 2. Der Bezirk der Stadt iſt in ſechs Geſellſchaften, deren jede aus zweyen, ſo viel als möglich gleich zahlreichen, Zünften beſteht, eingetheilt.

Auſſer der Stadt bildet ſich jeder Bezirk in ſechs Zünfte, die aus denjenigen Abtheilungen des Bezirks zuſammengeſezt ſind, welche ſich an Bevölkerung möglichſt gleichen, und, ſo viel thunlich, am nächſten gelegen ſind, ohne Rükſicht auf Handwerk, Stand oder Begangenſchaft.

Art. 3. Jeder Schweizer, der im Canton angeſeſſen, und ſechszehn Jahre alt iſt, kan zu Militärdienſten angehalten werden.

Art. 4. Mitglieder dieſer Zünfte ſind alle die Bürger, oder Bürgersſöhne einer Gemeinde des

Cantons, die ſeit Jahresfriſt in dem Gebiete der Zunft angeſeſſen ſind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeſchrieben ſich befinden, wenn ſie unverheyrathet ſind, dreyßig, wenn ſie aber wirklich verheyrathet, oder es geweſen ſind, zwanzig Jahre alt ſind, und endlich Grundſtüke, oder Unterpfand tragende Schuldſchriften, von fünfhundert Schweizerfranken am Werthe, beſizen.

Jeder Bürger des Cantons kan das Bürgerrecht der Stadt Schafhauſen an ſich bringen.

Zweyter Titel.
Von den öffentlichen Gewalten.

Art. 5. Ein groſſer Rath von vier und fünfzig Mitgliedern macht die Geſeze und Verordnungen, und übt die andern Akten der höchſten ſouveränen Gewalt aus. Er berathſchlagt über die Anfragen wegen Zuſammenberufung auſſerordentlicher Tagſazungen; ernennt die Abgeſandten des Cantons auf die ordentlichen und auſſerordentlichen Tagſazungen; beſtimmt den Auftrag dieſer Abgeſandten; beſezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über den ganzen Canton erſtreken; und läßt ſich über die Vollziehung der Geſeze, Verordnungen, und an-

derer von ihm ausgehenden Beſchlüſſe Rechnung geben.

Art. 6. Ein kleiner Rath, beſtehend aus fünfzehn Mitgliedern des groſſen Raths, die ihre Stellen noch ferner in demſelben beybehalten, und von welchen wenigſtens einer aus jedem Bezirk genommen werden muß, iſt mit der Vollziehung der von der höchſten Gewalt ausgegangenen Geſeze, Verordnungen, und andern Beſchlüſſe beauftragt. Er ſchlägt die ihm nöthig ſcheinenden Geſeze, Verordnungen, und andere Beſchlüſſe vor; er leitet die untern Behörden, und hat die Aufſicht über dieſelben. Er urtheilt in lezter Inſtanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungsſachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich auf einen ganzen Bezirk erſtreken. Endlich legt er dem groſſen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab.

Art. 7. Zwey Bürgermeiſter führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, den Vorſiz im groſſen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amt iſt, verſiehet nöthigen Falls die Stelle des andern, und iſt Mitglied des kleinen Raths.

Art. 8. Ein Appellations-Gericht von dreyzehn Mitgliedern des groſſen Raths, unter dem Vorſiz desjenigen Burgermeiſters, welcher nicht im Amte iſt, urtheilt in höchſter Inſtanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die

Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todesſtrafe nach ſich zieht, ſo werden ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beygeordnet, welche mit zu dem Urtheil ſtimmen.

Art. 9. Der groſſe Rath verſammelt ſich alle ſechs Monate auf vierzehn Tage lang in Schafhauſen. Der kleine Rath verſammelt ſich gewöhnlich. Er kan die Sizung des groſſen Raths verlängern, und denſelben auch auſſerordentlicher Weiſe zuſammenberufen.

Art. 10. Die zwey Burgermeiſter werden von dem groſſen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem groſſen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des groſſen Raths dann werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Zunftgeſellſchaften, oder durch die Zünfte, und aus ihrer Mitte; die zwey andern Drittheile durch das Loos, aus der Zahl derjenigen Vorgeſchlagenen (Kandidaten), welche die Zunftgeſellſchaften und Zünfte unbeſtimmt aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen ſie nicht ſelbſt gehören.

Art. 11. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwey Jahre zu einem Drittheil erneuert; die Austretenden ſind aber ſtets wieder erwählbar.

Die Mitglieder des groſſen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich Glieder des kleinen Raths ſind, können durch die, im Artikel 18 vorgeſchriebene, in den Zunftgeſellſchaften und Zünften vorzunehmende Cenſur (Sichtung, Ausſiebung) zurükberufen werden.

Art. 12. Die Zunft-Geſellſchaften und Zünfte können denjenigen Gliedern des groſſen Raths, welche ſie unmittelbar erwählt haben, eine Beſoldung feſtſezen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder ſind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Zurükberufungen.

Art. 13. Zu der Bildung des groſſen Raths nimmt jede der ſechs Zunftgeſellſchaften, und der zwölf Zünfte, die zwey folgenden Ernennungen vor.

Vorerſt erwählt ſie dasjenige Mitglied des groſſen Raths, das ſie aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen hat. Sodann erwählt ſie vier Kandidaten, aus den Bezirken, zu denen ſie ſelbſt nicht gehört; jedoch ſo, daß ſie aus dem gleichen Bezirke nicht mehr als drey ernennen kan. Von den auf dieſe

Weiſe in allen Bezirken ernannten zwey und ſiebenzig Kandidaten werden ſechs und dreiſſig durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des groſſen Raths ſind, und mit den achtzehn unmittelbar von den Zunftgeſellſchaften und Zünften ernannten Mitgliedern denſelben vollzählig machen.

Art. 14. Wenn in dem groſſen Rathe Stellen erledigt werden, ſo ergänzen die Zunftgeſellſchaften und Zünfte alle zwey Jahre diejenigen Stellen wieder, welche ſie unmittelbar beſezt hatten. Die andern Stellen hingegen werden, ſo wie ſie erledigt ſind, nach und nach wieder durch das Loos, und aus der Zahl derjenigen Kandidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichniſſe ſtehen geblieben ſind.

Art. 15. Fünf Jahre nach der erſten Zuſammenſezung des groſſen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Kandidaten erneuert; und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos beſezt worden ſind, welche erledigt werden, ſo werden ſie aus denen auf dem Verzeichniſſe ſtehenden Kandidaten wieder durch das Loos erſezt.

Art. 16. Die Wahlen geſchehen durch das Stimmenmehr, und es wird die abſolute Mehrheit der Stimmen dazu erfordert. Wenn jedoch keine abſolute Stimmenmehrheit, weder bey der erſten, noch bey der zweyten Abſtimmung, herauskommt,

ſo entſcheidet das Loos zwiſchen den zwey Vorgeſchlagenen, welche die meiſten Stimmen gehabt haben.

Art. 17. Niemand kan auf das Verzeichniß der Kandidaten kommen, der nicht Bürger, dreißig Jahre alt, und ein Eigenthümer von Grundſtüken, oder von Unterpfand tragenden Schuldſchriften, von zwölftauſend Schweizerfranken am Werthe, iſt. Um hingegen unmittelbar von ſeiner eigenen Zunftgeſellſchaft und Zunft gewählt zu werden, iſt es hinreichend, daß man Bürger, fünf und zwanzig Jahre alt, und Eigenthümer von Grundſtüken, oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldſchriften, von dem Werthe von dreytauſend Schweizerfranken, ſey.

Art. 18. Alle zwey Jahre, auf Oſtern, entſcheidet eine Commißion von fünfzehn Gliedern, welche durch das Loos auf jeder Zunftgeſellſchaft und Zunft, aus fünf der zehn älteſten, aus fünf der zehn beträchtlichſten Eigenthümern, und aus fünf aus allen Gliedern der Zunftgeſellſchaft und Zunft, ohne Unterſchied, zuſammengeſezt iſt: ob die Cenſur (Sichtung) über ein Mitglied des groſſen Raths, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen iſt, vorgenommen werden ſoll. Wenn die Mehrheit der Commißion entſcheidet, daß die Cenſur ſtatt haben ſoll, ſo bezeichnet ſie das Mitglied, über welches die Zunftgeſellſchaft und Zunft abſtimmen ſoll.

Die Zunftgeſellſchaft und Zunft ſtimmt ſodann durch's Stimmenmehr für oder wider die Zurük berufung des der Cenſur unterworfenen Mitgl e s.

Um die Zurükberufung nach ſich zu ziehen, wird ein Stimmenmehr erfordert, das gröſſer iſt, als die Hälfte aller ſtimmfähigen Zunftgeſellſchaftsgenoſſen und Zunftgenoſſen. Diejenigen Mitglieder des groſſen Raths, die von mehr als einer Zunftgeſellſchaft und Zunft auf das Verzeichniß der Kandidaten gebracht worden, können nur durch die Stimmenmehrheit der ſtimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zunftgeſellſchaften und Zünften zurükberufen werden.

Die von ihren Zunftgeſellſchaften und Zünften unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrer eigenen Zunftgeſellſchaft und Zunft wieder abgerufen werden.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfaſſung ertheilten Gewalt und Gewährleiſtung.

Art. 19. Das Geſez wird die nähern Beſtimmungen über die Einrichtungen der Gewalten, und die Einführung der untergeordneten Behörden feſtſezen.

Art. 20. Die Verfaſſung garantirt die Religion, die im Canton ausgeübt wird.

Art. 21. Die Verfaſſung ſichert die Befugniß, Zehnden und Bodenzinſe loszukaufen. Das Geſez wird die Art und Weiſe dieſes Loskaufs nach dem wahren Werthe beſtimmen.

Geſez-

Digitized by Google

III.
Geſezliche Verfügungen
über die
künftige innere Einrichtung
des
Cantons Schafhauſen.

Erſter Abſchnitt.
Gemeinds-Gerichte.

§. 1. Allen Gemeinden, die vor dem Jahr 1798 eine eigene Gemeind oder Dorfgerichte gehabt haben, iſt das gleiche Recht auch jezt wiederum zugeſtanden.

§. 2. Dieſe Gerichte werden nach der ehemaligen Eintheilung der Gemeinden gebildet, jedoch ſo, daß überall, wo zwey oder mehrere Ortſchaften ein gemeinſchaftliches Gericht aufſtellen, jede derſelben wenigſtens ein Mitglied in dieſe Behörde zu ernennen berechtiget iſt.

Verrichtungen der Gemeindgerichte.

§. 3. Die Gemeindgerichte haben die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindguts; ſie beſor-

gen die Ortspolizey, Güterſchazungen, Kauf- und Zinsfertigungen; es kömmt ihnen ferner zu, die Beſtrafung aller Frevel in Holz, Feld und andern Gütern, und der minder wichtigen Polizeyvergehen, worunter beſonders auch in Stein diejenigen verſtanden ſind, welche in dem dortigen Kaufhaus oder während der Wochen- und Jahrmärkten verübt werden; ihr Strafrecht erſtrekt ſich indeſſen nie höher als auf eine Geldbuſſe von 4 fl. und eine zweitägige Gefangenſchaft; Vergehen von gröſſerem Belang gehören vor die Civilgerichte.

§. 4. In Fällen, wo ſich die Beſtraften den Gemeindgerichten nicht unterziehen wollen, können die lezteren ihren Rekurs an den Kleinen Rath nehmen, die Strafen ſelbſt aber fallen in eine beſondere Caſſe, und werden den Gemeinden verrechnet.

§. 5 Die Gemeindgerichte ſind für die gemachten Güterſchazungen verantwortlich, und haften für die Richtigkeit der Angabe, aller in den unter ihrer Beamtung ausgefertigten Schuldverſchreibungen verſicherten Grundſtüke.

§. 6. Sie ſelbſt ernennen ihre Schreiber und Weibel.

Zahl und Wahlart der Mitglieder dieſer Gerichte.

§. 7. Jede Gemeinde wählt ihr Gemeindgericht ſelbſt, kan auch wieder die nehmliche An-

zahl Mitglieder wie ehemals dazu ernennen, darf aber dieſelbe nicht vermehren, wohl aber, wenn es die Geſchäfte nur immer erlauben, mit Vorwiſſen des Kleinen Raths vermindern.

§. 8. In den Gemeinds-Verſammlungen, die dieſer Wahlen wegen abgehalten werden, haben jedoch nur diejenigen Bürger Siz und Stimme, welche verheyrathet und wirkliche Antheilhaber am Gemeindguth ſind, unverheyrathete Mannsperſonen aber, die keine eigene Haushaltung führen, und bei ihren Eltern oder in Dienſten eines andern ſich befinden, bleiben eben ſowohl als diejenigen davon ausgeſchloſſen, welche ſich mit fremden Weibern verheyrathet und das in jedem Ort übliche Bürgerrechts- (Becher-) Geld noch nicht erlegt haben.

§. 9 Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil der Mitglieder aus, und zwar die beiden erſten Male durch das Loos, nachher aber der Ancieunität nach: entſezen kan nur der Kleine Rath, und zwar einzig in Fällen, wo ein Mitglied des Gemeindgerichts ſchlechter Handlungen beſchuldigt und überwieſen wird.

Die in der ſo eben angezeigten Ordnung ausgetrettenen Mitglieder können ſogleich nach erfolgtem Austritt wieder gewählt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Gemeindgerichts = Präſidenten.

§. 10. Ein jedes Gemeindgericht erhält einen Präſident, den der Kleine Rath aus den ſämtlichen Beyſizern erwählt, zu welchem Ende das Gericht ſogleich nach ſeiner Ernennung ein Namensverzeichniß der Gewählten an ihn einzuſenden gehalten iſt.

Verrichtungen eines Gemeindgerichts-Präſidenten.

§. 11. An ihn gelangen die Triebzedel: er legt durch ſeinen Weibel die Dorfgebotte an, und ſendet nach Verfluß der geſezlich beſtimmten Zeit die von ihm unterſchriebenen Treibzedel an die betreffenden Gläubiger zurük, iſt aber für jeden Schaden verantwortlich, der aus erwieſener Vernachläßigung des Betriebrechts entſtehen würde.

§. 12. Er unterſchreibt und beſiegelt mit dem Gemeinds = Siegel alle von dem Gerichtsſchreiber ausgefertigten Verſicherungsbriefe.

§. 13. Er iſt ferner mit dem Amt eines Friedensrichters beauftragt: In dieſer Eigenſchaft müſſen alle in ſeiner Gemeinde vorfallenden Streitigkeiten und Civilprozeſſe zuerſt vor ihn gebracht werden: er giebt ſich Mühe, dieſelben gütlich zu

beſeitigen und zwiſchen den Partheyen einen freundſchaftlichen Vergleich zu erzielen; erſt wann ihm dieſer Verſuch mißlingt, weißt er den Gegenſtand ſchriftlich an die betreffende Gerichtsſtellen, von welchen daher auch keine befugt iſt, irgend einen Prozeß anders anzunehmen, als wenn derſelbe von einem ſolchen Gemeindgerichts-Präſident an ſie geleitet wird: in beſonders wichtigen Fällen bleibt ihm unbenommen, einen oder mehrere Gemeinds-Vorgeſezte zur Berathung zuzuziehen.

§. 14. In der Stadt Schafhauſen, wo unter den vorwaltenden Umſtänden kein Gemeindsrath nothwendig iſt, tritt der Präſident des Stadtgerichts in die Befugniſſe der Gemeindgerichte und ihrer Präſidenten, mit den nehmlichen Pflichten und Obliegenheiten, die jene zu beobachten haben, ein.

Amtsdauer.

§. 15. Die Gemeindgerichts-Präſidenten tretten jederzeit mit dem lezten Drittheil der gleichzeitig mit ihnen gewählten Gerichte, folglich nach ſechsjähriger Amtsdauer aus, können aber ſogleich wieder gewählt werden.

Beſoldung.

§. 16. Wegen dem Rechtsbetrieb wird man trachten, die Gemeindgerichts-Präſidenten durch ei-

ne etwelche Erhöhung der Treibzedel-Gebühren zu entſchädigen, ihrer übrigen Bemühungen halber werden ihnen die Gemeinden ſelbſt eine den Umſtänden und ihren Kräften angemeſſene Beſoldung ausſezen und anweiſen.

Dritter Abſchitt
Verwaltung der Gerechtigkeitspflege in erſter Inſtanz.

§. 17. In dieſer Hinſicht iſt der Canton in fünf verſchiedene Bezirke abgetheit.

Der erſte derſelben iſt der Bezirk Schafhauſen, welcher in ſich begreift: die Stadt Schafhauſen mit Einſchluß der Gemeinden Rüdlingen, Buchberg, Neuhauſen, Büchthalen, Beggingen, Hemmenthal, Merishauſen und Bärgen, welche ausdrüklich den Wunſch geäuſſert haben, ſich in Prozeßſachen an die Civilgerichts-Stelle in Schafhauſen anſchlieſſen zu dörfen.

Der zweite der Bezirk Reyath in ſeinen bisherigen Gränzen, mit Ausſchluß der Gemeinden Hemmenthal, Merishauſen und Bargen.

Der dritte der obere Bezirk Klettgäu, worzü gehören: die Gemeinden Neunkirch als Hauptort, Ober-Hallau, Beringen, Löhningen, Gundmadingen, Gächlingen, Siblingen und Schleitheim.

Der vierte der untere Theil des Klettgäu, die Gemeinden Unter-Hallau als Hauptort, Wilchingen, Traſendingen und Oſterfingen.

Der fünfte endlich Stein, mit den Gemeinden Ramſen und Hemishofen.

§. 18. Jede dieſer Abtheilungen hat ein eigenes Stadt- oder Landgericht, dem die Sizungs-Oerter einen ſchiklichen Verſammlungsplaz (Gerichthaus) anzuweiſen verpflichtet ſind.

Verrichtungen der Stadt- und Land-Gerichte.

§. 19. Ihnen kömmt in erſter Inſtanz die Unterſuchung und Entſcheidung aller Civil-Prozeſſe zu; anneben tretten ſie in die Befugniſſe des ehemaligen Vogtgerichts ein, das heißt: ſie entſcheiden über alle Schelt- und Schlaghändel, deren Unterſuchung und Beurtheilung vermöge der Vogtgerichts-Ordnung ehemals dieſer bekannten Behörde unterworfen waren; ſie dörfen aber ſchlechterdings keine Civil-Prozeſſe oder vogtgerichtliche Angelegenheiten vor ihr Tribunal bringen, die nicht durch einen der mit dem Friedensrichter-Amt beauftragten Gemeindgerichts-Präſidenten vermittelſt einer ſchriftlichen Weiſung an ſie geleitet werden.

§. 20. Sie beſorgen ferner den Rechtsbetrieb von da an, wo die Gemeindgerichte ausgeamtet haben, bis zu Anſezung des Auffahls; jedoch ebenfalls unter ihrer Verantwortlichkeit für jede dem Gläubiger Nachtheil bringende Verſäumniß und Vernachläßigung.

§. 21. In der Stadt legt der Stadtgerichts-Präſident die erſten, auf der Landſchaft unter der Benennung Dorfgebotte bekannten, Gebotte an, mit den gleichen Verbindlichkeiten, wie die Gemeindgerichts-Präſidenten.

Den fernern Rechtsbetrieb führt laut dem vorhergehenden Paragraph das Gericht ſelbſt aus; der Gang deſſelben bleibt übrigens einſtweilen noch der nehmliche wie bis anhin, der Auffahlsrath iſt aber beauftragt, gutachtliche Vorſchläge zu machen, wie derſelbe in Zukunft für den ganzen Canton gleichförmig eingerichtet werden kan.

§. 22. Dem Stadtgericht Schafhauſen wird, in Ermanglung eines Gemeindgerichts, noch überdieß die Befugniß eingeräumt, die Kaufs- und Zinsfertigungen zu beſorgen und die Verſicherungsbriefe durch ſeinen Schreiber ausfertigen zu laſſen.

§. 23. Den Präſidenten der Stadt- und Landgerichte liegt die Verpflichtung ob, alle in den Gemeinden ihres Bezirks ausgefertigten Schuldver-

ſchreibungen zu unterſchreiben, zu beſiegeln, und durch ihre Canzleyen eine ſorgfältige Regiſtratur über dieſelben führen zu laſſen.

§. 24. Sie (die Präſidenten) ſind ferner die Mittelsperſonen, deren ſich die Regierung bedient, um ihre Befehle und Verfügungen in dem ganzen Umfang des Cantons bekannt zu machen und ausführen zu laſſen; jedoch dörfen ſie dieſe Geſchäfte nie mit gerichtlichen den vermiſchen, ſondern ſind gehalten, dieſelben ganz von den leztern abgeſöndert zu führen.

Zuſammenſezung und Wahlart der Stadt- und Landgerichte.

§. 25. Das Stadtgericht Schafhauſen beſteht aus 12 Mitgliedern und einem Präſident.

Das Stadtgericht Stein, die beiden Landgerichte im Kletgäu und dasjenige vom Reyath, beſtehen jedes mit Inbegriff des Präſidents aus 7 Mitgliedern, die der Kleine Rath erwählt.

§. 26. Jedes dieſer Tribunale hat ſeinen eigenen Schreiber und Weibel, die von dem Kleinen Rath auf einen dreyfachen Vorſchlag der Gerichte ſelbſt ernennt werden; jedoch bleibt dem Kleinen Rath vorbehalten, nöthigenfalls den drey

Vorgeſchlagenen des Gerichts noch einen Vierten beyzufügen.

Amtsdauer.

§. 27. Von den Mitgliedern dieſer Stadt- und Landgerichte tretten alle zwey Jahre ein Drittheil aus, die beyden erſten mal durch das Loos, hernach aber der Anciennität nach; der Austritt des Präſidenten geſchieht erſt mit dem des lezten Drittheils der gleichzeitig mit ihm gewählten Richter; alle ohne Ausnahm können aber ſogleich nach ihrem Austritt von dem Kleinen Rath wieder gewählt werden.

Beſoldung.

§. 28. Jedes Mitglied der Stadt- und Landgerichte bezieht per Sizung auf eine Probe hin ein Taggeld von einem Gulden, der Präſident und Schreiber aber jeder zwey Gulden. Um damit aber die Sizungen nicht willkührlich vervielfältiget werden, wird die Canzley eines jeden Civilgerichts eine gedrängte Ueberſicht aller im Lauf des Monats gehaltenen Sizungen und der darin verhandelten Geſchäfte am Ende deſſelben verfertigen, und regelmäßig an den Präſident des Appellation gerichts zu Handen des Kleinen Raths einſenden.

Vierter Abſchnitt.

Criminal-Befugniſſe des Appellations-Gerichts.

§. 29. Das Appellations-Gericht iſt Richter erſter Inſtanz in allen wichtigen Criminalfällen, und nur minder wichtige und ſolche Fälle, wo von einem bloſſen Verdacht die Rede iſt, können vorläufig vor die Civilgerichte gebracht werden; ſobald ſich aber in der erſten Unterſuchung zeigt, daß der Gegenſtand zu einer Inquiſition oder auch zu engerer Verwahrung der angeklagten Perſonen führen könnte, muß die Sache ſogleich bei der zweiten Sitzung dem Appellations-Gericht geleitet werden.

§. 30. Das Appellationsgericht iſt annebens beauftragt, gutachtliche Vorſchläge über die Errichtung eines Reviſions-Tribunals in wichtigeren Criminalfällen, über ſeine eigene Verhältniſſe zu den Civilgerichten, und endlich über eine zweckmäßige Criminalverfaſſung zu entwerfen, und dem Kleinen zu Handen des Groſſen Raths vorzulegen.

§. 31. In allen Fällen, wo das Appellations-Gericht ein Todesurtheil ausgeſprochen hat, ſteht beiden Klein und Groſſen Räthen das Begnadigungsrecht zu: die Beſtimmung einer andern

Straffe aber bleibt dem Criminalgericht anheim geſtellt, jedoch kan bei derſelben keine weitere Begnadigung mehr ſtatt finden.

Fünfter Abſchnitt.

Appellations-Termin.

§. 32. Ueber die Annahme oder Weiterszie-hung eines Urtheils der Gerichtsſtellen in erſter Inſtanz iſt eine zehntägige Bedenkzeit geſtattet, wer dieſelbe benuzt, iſt gehalten, am 10ten Tag vom Spruch an gerechnet, ſich bey dem Präſident der erſten Inſtanz zu erklären, ob man denſelben annehmen oder appelliren wolle, in welch leztern Fall das Appellations-Geld ſogleich erlegt, und die genommene Appellation vermittelſt einer ſchriftlichen Erklärung des Präſidenten der Gerichtsſtelle erſter Inſtanz, einem jeweiligen Präſident des Appellationsgerichts entweder am gleichen Tag oder doch längſtens innert zehen Tagen angegeben werden muß, wobey der Tag des Urtheilſpruches als der erſte der zehntägigen Friſt anzuſehen iſt.

Die Appellations-Schrift wird alsdann in Zeit vierzehn Tagen ausgefertiget, und dem Präſident des Appellationsgerichts zugeſtellt.

§. 33. Jede Appellation, die nicht innert den erſten drey Monaten proſequirt wird, iſt als ungültig zu betrachten.

In dringenden Fällen, wo im Verzug Gefahr liegt, iſt dem Richter zweyter Inſtanz überlaſſen, nach Befinden der Umſtände den Termin abzukürzen, beſonders in Fällen, wo einer ſolchen Zögerung von Seiten der ein- oder andern Parthie irgend eine zu erweiſende boshafte Abſicht zum Grund liegt.

Sechster Abſchnitt.

Vacanz-Zeit der Gerichtsbehörden.

§. 34. Acht Tage vor und nach jedem Feſt, ſo wie auch von Margaretha bis Bartholomäi-Tag, und vom erſten Oktober bis Martini-Tag ſind für den Stillſtand der Rechte in Civil-Prozeßſachen beſtimmt.

Siebenter Abſchnitt.

Beſtimmung der Zahl der Richter, um in einer Prozeßſache abſprechen zu können.

§. 35. Um über einen Prozeß, ſowohl in erſter als zweyter Inſtanz, abſprechen zu können, müſſen nothwendig zwey Drittheil der Richter, nemlich in dem Appellationsgericht und Stadtgericht Schafhauſen neun, in den übrigen Stadt-

und Land- Gerichten aber f ü n f gegenwärtig ſeyn.

Ergänzungs-Art,
der im Ausſtand befindlichen Richter, oder der aus andern Urſachen incompleten Gerichtsſtellen.

§. 36. Um in dergleichen Fällen die mangelnden Richter zu erſezen, ſind von dem Groſſen Rath für das Appellations-Gericht v i e r, und von dem Kleinen Rath für das Stadtgericht Schafhauſen v i e r, für jedes andere Stadt- und Land-Gericht aber z w e y Stellvertretter ernannt worden.

Beſoldung der Stellvertretter.

§. 37. Ein Stellvertretter im Appellations-Gericht beziehet in Fällen, wo derjenige, deſſen Stelle er vertritt, krank, landesabweſend, oder wirklich im Ausſtand iſt, aus der Beſoldungs-kaſſe zwey Gulden per Sizung.

Die Stellvertretter von den Stadt- und Landgerichten aber, jedoch unter der vorerwähnten Einſchränkung, das für jeden einzelnen Richter beſtimmte Taggeld.

Achter

Achter Abſchnitt.

Abſchaffung der Advokaten.

§. 38. Vor den Tribunalien des Cantons werden von nun an keine Advokaten mehr geduldet. An ihrer Stelle ſind die ehemals üblich geweſenen Fürſprecher, aus der Zahl der Richtern ſelbſt wieder eingeführt, welche mit Eid und Pflicht verbunden ſeyn ſollen, für die diesfallſige Bemühung keine Belohnung anzunehmen.

Den Parthien iſt übrigens geſtattet, gleich wie in vorigen Zeiten, Beyſtände zu haben, die aber entweder nahe Anverwandte, Zunft- oder Gemeindvorſtehere derjenigen ſeyn müſſen, welche ſie verbeiſtänden wollen.

Neunter Abſchnitt.

Gerichts-Gebühren.

§. 39. Jede Parthie, ſowohl die Klagende als die Beklagte, die wegen einer Civil-Prozeß-Sache vor dem Richter erſter oder zweiter Inſtanz angehört wird, erlegt dafür dem Gericht eine Gebühr von 30 Kreuzer, die gleich den Strafgeldern und Bußen in eine beſondere Caſſe gelegt, und vierteljährig dem Löbl. Seckelamt verrechnet und übergeben wird.

Den Gerichten ſelbſt bleibt überlaſſen, bey Ausfällen des Urtheils zu beſtimmen, ob dieſe Gerichtsgebühren gemeinſchaftlich oder von der verlierenden Parthei getragen werden ſollen; auch iſt jedes Tribunal bevollmächtiget, dürftigen Perſonen die Gebühr ganz zu erlaſſen, welches aber jederzeit ausdrüklich in dem Protokoll bemerkt werden muß.

Bieter = Löhn.

Dieſe werden den Gerichtsdienern der erſten Inſtanz in folgendem Verhältniß bezahlt:

§. 40. In der Stadt Schafhauſen 4 Kreuzer; auſſer ihren Thoren 8 Kreuzer, und in einer Entfernung von mehr als einer Stunde 12 Kreuzer von jeder Parthie. Das nehmliche Verhältniß findet auch bey den übrigen Stadt- und Landgerichten ſtatt.

§. 41. In Prozeſſen von der zweiten Inſtanz bezahlt jede Parthie wie folgt:

In der Stadt Schafhauſen und innert ihrem Bahn 8 Kreuzer — auſſer dem Stadtbahn in einer gröſſern oder geringern Entfernung 12 Kreuzer, jedoch hat es in Rükſicht der leztern die ausdrükliche Meynung, daß davon den Gemeinde- oder Dorfweibeln, welche anſtatt des Appellations-Gerichtsdieners den Parthien in ihrem Wohn-

ort bieten müſſen, für jede Parthie 4 Kreuzer abgegeben werden.

§. 42. Alle dieſe Bieterlöhn werden bey jedem Vorſtand ſogleich erlegt.

Augenſchein = Koſten.

§. 43. Jedem unpartheyiſchen Augenſchein, welcher entweder auf Begehren der Parthien, oder aber auf beſondere Verfügung der Gerichtsſtellen erſter und zweyter Inſtanz vorgenommen wird, wohnen zwey Richter, und in Fällen wo es nothwendig iſt, auch der Gerichtſchreiber bey.

§. 44. Von einem Local = Augenſchein im Sizungsort des Gerichts und deſſen Bahn bezieht jeder der damit Beauftragten 40 Kreuzer, in einer Entfernung von einer oder anderthalb Stunden 1 fl. 20 kr., ſobald aber der Augenſchein einen ganzen Tag erfordert, oder in einer Entfernung von 2, 3 oder 4 Stunden vorgenommen werden muß, empfängt zwar ein jeder von den dazu ernannten Richtern mehr nicht als 40 Kreuzer Taggeld, die Parthien aber bezahlen alle andere darüber ergehenden mäßigen Unkoſten.

§. 45. Dieſe Augenſcheins = Koſten werden jedoch erlegt, ſobald der Augenſchein erkannt iſt.

Commiſsions = Sizgelder.

§. 46. Für jede Commiſsions = Sizung, die auf Begehren der Parthien oder aus Auftrag des Gerichts in Prozeß = Sachen vorgenommen wird, bezieht ein in der Stadt wohnendes Mitglied 18 Kreuzer, und diejenigen von der Landſchaft, welche diesfalls in dem Sizungsort übernachten müſſen 36 Kreuzer. Der Schreiber ebenfalls 36 kr., und der Diener 18 Kreuzer.

Dieſe Koſten bezahlen die Parthien.

Inquiſitions = Koſten.

§. 47. Jedes gerichtliche Verhör wird wie ehemals von zwey Richtern und dem Schreiber vorgenommen, einer der erſtern erhält per Sizung 30 Kreuzer, der leztere 1 fl, und der Diener per Abwart 20 Kreuzer, ſamt 12 Kreuzer von jedem Inquiſiten, den er aus der Gefangenſchaft vor das Verhör und wieder zurükführt.

Dieſe Unkoſten kommen auf Rechnung des betreffenden Delinquenten, ſobald derſelbe als ſchuldig anerkannt iſt; im Fall von Unvermögen aber bezahlt wie vormals das gemeine Weſen.

Rechtsbetrieb und Auffahls=Koſten.

§. 48. Dieſe werden einſtweilen, wie bisdahin, nach Inhalt der Stadtgerichts= und Auffahlsordnung bezogen.

Appellations = Gebühren.

§. 49. Bey Appellationen von der erſten an die zweyte Inſtanz bezahlt die appellirende Parthie 3 fl. 20 kr. Davon bezieht der Präſident der erſten Inſtanz 20 Kreuzer per Siegelgeld, der Gerichtſchreiber für die Ausfertigung der Appellationsſchrift 1 fl., ſamt der Stempelgebühr, ſo lange das Stempelpapier geſezlich eingeführt bleibt; die übrigen zwei Gulden flieſſen in die Gerichts-Caſſe.

Schreibertax von Urtheils=Receſſen.

§. 50. Von jedem Urtheils=Receß bezieht der Schreiber, welcher denſelben ausfertigt, nebſt der Stempelgebühr, ſo lange dieſelbe dauert 24 Kreuzer; werden ſolche auf Verlangen der Parthien geſiegelt, ſo empfängt der Präſident per Siegelgeld ebenfalls 24 Kreuzer.

§. 51. Gröſſere Ausfertigungen von Akten und ganzen Prozeduren werden nach Verhältniß bezahlt, nie aber ohne ausdrükliche Bewilligung des Präſidenten verabfolgt.

Fertigungs = Gebühren.

§. 52. Dieſes Gegenſtandes wegen hat es für einmal bey den in jeder Gemeinde althergebrachten Fertigungs = Gebühren ſein ferneres Verblei-

den; wobei indeſſen alle Gemeinden gehalten ſind, ihre diesfallſigen Tarifen, nebſt ihren auf nothwendigen Abänderungen und Modifikationen ſich beziehenden Bemerkungen, und Wünſchen dem Kleinen Rath vorzulegen, der nach Bedürfniß und Beſchaffenheit der Umſtände, die ihm mitgetheilten Verbeſſerungs-Vorſchläge genehmigen und beſtätigen wird.

Kauf- und Verſicherungs-Briefe.

§. 53. Die Schreib- und Siegel-Tax von dergleichen Inſtrumenten bleibt auch in Zukunft auf den gleichen Fuß geſtellt, wie ſie ehmals war, und wie die Stadtgerichts-Ordnung ausdrüklich beſagt.

Teſtamental-Diſpoſitionen und Verpfründungs-Inſtrumente.

§. 54. Ein jeder Bürger oder Einwohner des Cantons, der eine ſolche Diſpoſition oder Inſtrument zu errichten gedenkt, kan nach Belieben dazu beruffen;

In der Stadt Schafhauſen:

Zwey Mitglieder des Kleinen oder des Groſſen Raths, des Appellations- oder des Stadtgerichts, ſamt einem der beeidigten Secretairs der eint- oder andern dieſer Behörden.

In Stein und auf der Landſchaft:

Entweder zwei Mitglieder des Gemeind- (Stadt-) Gerichts, zwey Mitglieder des Landgerichts oder zwey des Groſſen Raths, ſamt dem Schreiber von der eint- oder andern der erſtgenannten Behörden.

§. 55. Die Ausfertigung von dergleichen Inſtrumenten, und die Bemühungen der bey ihrer Errichtung anweſenden Perſonen, wird von dem Teſtator nach Gutbefinden belohnt.

§. 56. Der Gerichts-Präſident einer jeden Gemeinde iſt annebens verpflichtet, jedesmal den Anverwandten desjenigen der ein Teſtament oder eine Verpfründung errichtet hat, von der Ausführung dieſes Vorhabens noch vor der Ratifikation Kenntniß zu geben, damit ſelbige, im Fall ſie gegründete Einwendungen gegen den Inhalt eines ſolchen Inſtruments machen zu können glauben, ſich dießfalls in Zeiten an Behörde melden können.

§. 57. Die Ratifikation aller ſolcher Inſtrumente ſteht dem Kleinen Rath zu.

Für dieſe Ratifikation bezieht ein jeweiliger Herr Amts-Burgermeiſter per Siegelgeld 24 Kreuzer, die Canzley nach Verhältniß 1 Gulden, höchſtens 2 Gulden, wofür derſelben die Verpflich-

tung obliegt, alle dieſe Inſtrumente ſorgfältig in die Copeyen-Bücher einzutragen, und endlich der Weibel 12 Kreuzer Bieterlohn.

Zehnter Abſchnitt.

Aufſtellung einiger höchſt nothwendigen Staats-Beamten.

§. 58. Es wird von nun an wieder ein Statthalter ſeyn, der in Abweſenheit oder Krankheit eines oder beider Herren Burgermeiſter ihre Stellen im Kleinen und Groſſen Rath und im Appellationsgericht vertritt, und das Präſidium im Ehe- und Waiſengericht führt.

Wahlart und Beſoldung.

§. 59. Der Statthalter wird von dem Groſſen aus den Mitgliedern des Kleinen Raths gegewählt, und bezieht ein vorläufig feſtgeſeztes Jahrgehalt von 16 Neuen Louisd'ors.

Eilfter Abſchnitt.

Sekelmeiſtere.

§. 60. Zwey Sekelmeiſtere beſorgen gemeinſchaftlich die Verwaltung der Einkünfte des Cantons überhaupt, und diejenige des Sekelamts insbeſondere.

§. 61. Sie beſchäftigen ſich mit einer genauen und beförderlichen Unterſuchung des gegenwärtigen Zuſtandes der öffentlichen Finanzen, faſſen über deſſen Beſchaffenheit einen hinlänglich auseinander geſezten Bericht ab; legen dem Kleinen zu Handen des Groſſen Raths eine möglichſt vollſtändige Ueberſicht des allgemeinen Vermögens ſowohl als der darauf haftenden Beſchwerden vor, und begleiten dieſelbe mit gutachtlichen Vorſchlägen über die zweckmäßigſten Mittel, dem zerrütteten öffentlichen Oekonomie-Weſen wieder aufzuhelfen.

§. 62. Regelmäßig alle Jahre einmal legen ſie dem Groſſen Rath Rechnung über ihre Verwaltung ab.

§. 63. Sie haben die ſpecielle Oberaufſicht über alle übrigen öffentlichen Aemter, machen ſich nach und nach mit ihrem Zuſtand und den Mängeln ihrer Verwaltung bekannt, achten darauf, daß die Beamten ihrer jahrlichen Rechnungen innert der geſezlich beſtimmten Zeitfriſt eingeben, prüfen die eingegebenen Rechnungen, und legen dieſelben dem Kleinen Rath vor, der ſich als die oberſte Verwaltungs-Behörde die allgemeine Oberaufſicht darüber vorbehält, und alle Rechnungen, ſowohl die der öffentlichen Aemter, als diejenigen über die Kirchen- und Armengüter aller ein-

zelnen Gemeinden des Cantons, ſorgfältig prüf-fen, und genau unterſuchen wird, ob dieſelben, beſonders aber die Kirchen- und Armenfonds ihrer wahren Beſtimmung gemäß verwendet werden.

§. 64. Die beiden Sekelmeiſtere leiſten gleich allen übrigern Verwaltern von Staats- Gemeinds- Kirchen- oder Armenföhds und Aemter, der Regierung hinreichende Bürgſchaft, und haften in Solidum einer für den andern, wobei indeſſen noch beſtimmt zu bemerken iſt, daß kein Mitglied des Kleinen Raths in eine ſolche Bürgſchaft eintretten darf.

Wahlart und Beſoldung.

§. Der Groſſe Rath erwählt die beiden Sekelmeiſtere aus den Mitgliedern des Kleinen Raths; jeder derſelben bezieht neben der Beſoldung als Mitglied des Kleinen Raths ein vorläufig beſtim̃tes Jahrgehalt von 15 Neuen Louisd'ors.

Zwölfter Abſchnitt.

Beſondere Dicaſteria.

Ehegericht.

Das Ehegericht iſt Richter über folgende Gegenſtände:

§. 66. Ueber Ehe-Anſprachen, Aufhebung von Eheverſprechen, über Ehe-Streitigkeiten, wenn ſelbige nicht von dem Pfarrer des Orts, dem Gemeindgerichts-Präſident und den Kirchenſtänden beſeitiget werden können; über Ehescheidungen, Hürerey, Verheelung von Schwangerſchaften, Kupplerey und Ehebrüche.

§. 67. In Fällen, wo es um die Beſtimmung eines Eheſchimpfs, um richterliche Unterſuchung widerſprochener Eheverſprechen, und um Entſcheidung über verweigerte oder bewilligte Eheſcheidungen oder über eheliche und uneheliche Geburt zu thun iſt, kan von dem Ehegericht an das Appellationsgericht appellirt werden.

§. 68. Wenn ſich die Partheyen nicht ſelbſt freundſchaftlich über die Alimentationen verſtehen

können, ſo gelangen dergleichen Fälle zuerſt an den Friedensrichter, und wenn demſelben die verſuchte gütliche Vermittlung nicht gelingt, ſo weist er die Sache zur rechtlichen Entſcheidung an den betreffenden Richter erſter Inſtanz, von wo ſie auf dem Weg der Appellation vor das Appellationsgericht gebracht werden kan.

§. 69. Dem Präſident des Ehegerichts ſteht noch insbeſondere die Aufſicht über die Copulationen zu.

§. 70. In wie weit die gegenwärtig beſtehenden Geſeze über die Heyrathen in ehmals verbottenen Graden noch ferner beſtehen können, oder einer Abänderung bedörfen, darüber wird das Ehegericht ſelbſt mit Beförderung ein Gutachten abfaſſen, und ſolches dem Kleinen Rath zu Handen des Groſſen Raths vorlegen.

§. 71. Minder wichtige Ehegerichtsfälle werden zuerſt dem Pfarrer des Orts, dem Gemeindgerichts-Präſident und den Kirchenſtänden zur Kenntniß gebracht; dieſe trachten die Sache gütlich zu beſeitigen, und weiſen ſelbige erſt dann, wenn ihre eigenen Bemühungen fruchtlos bleiben, an das Ehegericht.

Perſonale dieſes Dicaſteriums.

§. 72. Ein jeweiliger Statthalter iſt Präſident des Ehegerichts.

Die zwei Vorſteher der Geiſtlichkeit, zwei Mitglieder des Kleinen Raths, zwei des Appellationsgerichts und zwei des Groſſen Raths ſind Beiſitzere deſſelben. Sie werden mit Ausnahm der beiden HHerren Geiſtlichen, von dem Groſſen Rath erwählt.

Beſoldung.

§. 73. Dieſelbe iſt ganz die nehmliche wie ehemals, nur daß die Mitglieder von der Landſchaft, welche nicht in der Stadt wohnen, ein doppeltes Sitzgeld beziehen.

Dreizehnter Abſchnitt.

Kirchen = Rath.

Die dieſem Rath aufgetragene Aufſicht über das Kirchenweſen umfaßt:

§. 74. Die Aufſicht über die Lehre; dahin gehört beſonders, daß ohne Bewilligung des Kirchenraths in den Lehrbüchern und liturgiſchen Formularen nichts eigenmächtig abgeändert werde, und ihm die Entſcheidung über vorgeſchlagene Veränderungen und Verbeſſerungen all des genannten zuſtehen ſolle.

§. 75. Die Aufſicht über den öffentlichen Got-

tesdienſt und die Kirchen-Gebräuche, daß auch hier ohne ſeine Bewilligung nichts verändert werde.

§. 76. Die Aufſicht über den Lehrſtand, in welcher Rükſicht ihm zukömmt:

a. Die Examination der Candidaten des Predigtamts.

b. Der Vorſchlag zu Beſezung erledigter Pfarrſtellen, nach der ehevorigen Uebung, nur mit der einzigen Abänderung, daß er verpflichtet iſt, im Fall von einzelnen Mitgliedern des Kirchenraths mehrere als die gewohnten drey Vorſchläge gemacht werden wollten, dieſelben anzunehmen, und die ſamtlichen Vorſchläge durch geheime Wahl auf den Dreyer-Vorſchlag zurükzubringen; aus welchem dreyfachen Vorſchlag ſodann der Kleine Rath durch relatives Stimmenmehr die erledigte Stelle beſezt.

c. Die Präſentation der Erwählten vor ihrer Gemeinde, wobey indeſſen dem Kirchenrath überlaſſen bleibt, nach Gutbefinden eines ſeiner Mitglieder zu ernennen, das dieſe Vorſtellung, die auf jeden Fall für die betreffenden Gemeinden mit den geringſt möglichen Unkoſten verknüpft ſeyn darf, vornimmt.

d. Die Viſitation der Kirchen auf der Landſchaft, deren nähere Einrichtung aber der Beſtimmung des Kirchenraths überlaſſen bleibt.

e. Die zweite Beurtheilung (da die die erſte dem Antiſtes zukömmt) der Klagen einzelner Gemeinden wider ihre Prediger oder Schullehrer, oder auch dieſer gegen jene.

f. Die erſte Unterſuchung und Prüffung der Synodal-Beſchwerden des Miniſterii.

§. 77. Endlich ſteht ihm auch die Einrichtung und Verbeſſerung der Kirchenzucht, und die Aufſicht über dieſelbe zu, das heißt: über die Preßbyteria in der Stadt, und die Kirchenſtände auf der Landſchaft, über deren zwekmäßige Organiſation er dem Kleinen Rath mit Beförderung ein Gutachten vorlegen wird.

Perſonale des Kirchenraths.

§. 78. Beyde Herren Burgermeiſter, ein jeweiliger Statthalter, die zwey Vorſtehere der Geiſtlichkeit, der Präſident des Schulraths, zwey Mitglieder des Kleinen und zwey des Groſſen Raths, ſamt dem Profeſſor Theologiæ.

Wahlart.

§. 79. Der Groſſe Rath ernennt diejenigen Mitglieder des Kirchen-Raths, die nicht ſchon ihrer bekleidenden Aemter wegen, Beyſizere deſſelben ſind.

Vierzehnter Abſchnitt.

Schul-Rath.

Dem Schul-Rath ſind folgende Geſchäfte aufgetragen:

§. 80. Die Beſtimmung der Lehrart und der Lehrbücher, unter Vorwiſſen und Zuſtimmung des Kirchen-Raths.

§. 81. Die Examina und die Cenſur der Schulen.

§. 82. Die Aufſicht, daß alle Eltern ihre Kinder zur Schule ſchiken.

§. 83. Die Unterſuchung, welche Anſtalten zu Bildung beſſerer Schulmeiſter getroffen werden könnten.

§. 84. Die Prüffung und der Vorſchlag der Schulmeiſter in der Stadt, und die Beſtätigung derer auf der Landſchaft. — In der Stadt nemlich nimmt der Schulrath, ſobald eine Lehrer-

Stelle erledigt wird, eine Prüffung derjenigen vor, die ſich um dieſelbe beworben haben; er macht ſodann dem vereinigten Kirchen- und Schulrath einen dreyfachen Vorſchlag aus denen, die er bey der vorgenommenen Prüffung als die fähigſten erfunden hat, und dieſer ernennt einen der drey Vorgeſchlagenen an die erledigte Stelle.

§. 85. Auf der Landſchaft melden ſich diejenigen, welche eine erledigte Schullehrer-Stelle zu erhalten wünſchen, bey dem Schul-Inſpektor des betreffenden Bezirks; dieſer giebt von der Erledigung ſelbſt dem Schulrath Nachricht, und prüft ſorgfältig alle diejenigen, welche ſich bey ihm bewerben werden.

Der oberſte Schulherr (von dem nachher umſtändlicher die Rede ſeyn wird) oder ein anderes Mitglied des Schulraths, verfügt ſich ſodann an einem zu beſtimmenden Tag in die Gemeinde, deren Schuldienſt vacant geworden iſt, läßt ſich in Beyſeyn des Pfarrers, des Gemeindgerichts-Präſidenten und der Gemeind-Vorgeſetzten von dem Schul-Inſpektor über den Erfolg der vorgenommenen Prüffung Bericht erſtatten, und unter ſeinem Vorſitz durch die genannten Perſonen die Wahl eines neuen Schullehrers vornehmen.

Dieſe Wahl bleibt jedoch der Beſtätigung des Schulraths, und in bedeutendern oder ſchwieri-

gen Fällen, derjenigen des vereinigten Kirchen- und Schulraths unterworffen.

§. 86. Die Ernennung der Schul-Inſpektoren ſteht ebenfalls dem Schulrath zu, doch bleibt die Beſtätigung derſelben dem vereinigten Kirchen- und Schulrath vorbehalten.

§. 87. Der Schulrath läßt durch ſeine Mitglieder die gewöhnlichen halbjährigen Schul-Viſitationen in der Stadt vornehmen.

§. 88. In den Landgemeinden ſind der Schul-Inſpektor, der Pfarrer und die beiden älteſten Ortsvorſteher die natürlichen Schul-Viſitatoren; auch wohnen ſie in Angelegenheiten, die ihre Schulen betreffen, den Sitzungen des Schulraths bey.

Perſonale des Schul-Raths.

§. 89. Der oberſte Schulherr iſt zu gleicher Zeit auch Präſident des Schulraths; ſeine Beyſitzere ſind:

Die zwey Mitglieder des Kleinen und die zwey des Groſſen Raths, welche Beyſitzere des Kirchen-Raths ſind, die beiden Helfer, und noch zwey andere Perſonen, die der Kleine Rath in- oder auſſer dem Groſſen Rath zu ernennen befugt iſt.

Fünf-

Fünfzehnter Abſchnitt.

Oberſter Schulherr.

Dieſes Amt umfaßt folgenden Geſchäftskreis:

§. 90. Der oberſte Schulherr hat nemlich die ſpecielle Aufſicht über alle Schulen zu Stadt und Land, und die dabey angeſtellten Lehrer; auch wird er darauf achten, daß die Schulgeſeze beobachtet, und beſonders auch die Schul-Disciplin verbeſſert werde.

§. 91. Er iſt die erſte Inſtanz in allen Schulſachen, wo es entweder um kleine Verbeſſerungen oder um Schlichtung von Streitigkeiten, die ſich in den Schulen zwiſchen Lehrern, Eltern oder Schülern ergeben, zu thun iſt.

§. 92. Eben ſo wird er in Verbindung mit den Schul-Inſpektoren der Landſchaft ſtehen, und dieſe werden ihm von Zeit zu Zeit Nachricht von ihren Verrichtungen geben.

§. 93. Die öffentlichen Examina geſchehen unter ſeinem Vorſiz.

Wahlart und Beſoldung.

§. 94. Der oberſte Schulherr wird von dem Groſſen Rath gewählt, und bezieht ein vorläufig beſtimmtes Jahrgehalt von 10 Neuen Louisd'ors.

Sechszehnter Abſchnitt.

Wayſen - Gericht.

§. 95. Da Wayſen - und Theilungs - Sachen in das Regierungs - und Verwaltungs - Fach einſchlagen, und mit Beförderung geſorgt werden muß, daß ſelbige unter die genaue Aufſicht eines eigenen Dicaſteriums kommen, ſo wird der Kleine Rath unverweilt ſolche Verfügungen treffen, die der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſen ſind, und den diesfallſigen Bedürfniſſen beſtmöglichſt entſprechen werden.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Auffahls - Rath.

Die allgemeine Aufſicht über die Behandlung der Auffähle iſt einem eigenen Auffahls-Rath übertragen, der folgende Geſchäfte zu beſorgen hat:

§. 99. Sobald nemlich in irgend einer Gemeinde der Landſchaft die Nothwendigkeit eines Auffahls eintritt, und derſelbe von dem competirlichen Richter erkannt iſt, beauftragt der Auffahls - Rath eines ſeiner Mitglieder, durch die Vorſtehere und den Schreiber der betreffenden Gemeinde, die Beſchreibung (Inventur) in gehöriger Form und mit all der Pünktlichkeit und Sorg-

falt vornehmen zu laſſen, die man den Gläubigern des Verauffahlten ſchuldig iſt.

§. 98. Tretten dergleichen Fälle in der Stadt ein, ſo ernennt der Auffahls = Rath nach Maasgab der Umſtände Curatoren, nemlich einen aus ſeiner Mitte und einen auſſer ſich, die mit Zuzug des Schreibers die Inventur vornehmen, und den Statum Maſſæ mit Beförderung dem Auffahlsrath vorlegen; dieſer claßificirt ſodann die vorhandenen Paßiva, und beſorgt, daß die Schulden nach der gemachten Claßification ſo ſchleunig wie möglich liquidirt werden.

§. 99. Ueber die Beſtimmung der Auffahls-Gebühren, die Beförderung der Auffahls-Verhandlungen ſelbſt, die nothwendige Cautionsleiſtung des Auffahlsſchreibers, ſo wie überhaupt über die zwekmäßigſte Art der künftigen Geſchäfts-Eintheilung und Führung, und über eine damit zu vereinigende Aufſicht und Vereinfachung des Betriebrechts, wird der Auffahls = Rath mit Beförderung gutachtliche Vorſchläge machen, einſtweilen aber die Auffahls-Verhandlung nach vorgenommener Beſchreibung durch die Orts-Vorgeſezten in der Gemeinde, wo der Auffahl ſelbſt vorgefallen, unter der Leitung und Aufſicht eines von dem Auffahls-Rath dazu beauftragten Mitgliedes vor ſich gehen.

Perſonale und Wahlart des Auffahls-Raths.

§. 100. Die Beyſizere dieſes Dicaſteriums werden von dem Groſſen Rath gewählt.

Ein jeweiliger Herr Unter - Burgermeiſter iſt Präſident.

Zwey Mitgliedere des Kleinen Raths, zwey des Appellations - Gerichts, zwey des Groſſen Raths, und die Präſidenten der Stadt - und Landgerichte ſind Mitglieder deſſelben.

Achtzehnter Abſchnitt.

Holz-Buſſengericht.

§. 101. Einem Dicaſterio unter der Benennung Holz - Buſſengericht iſt die Oberaufſicht und Beſtraffung aller in den Stadt- und Cantons-Waldungen verübt werdenden Frevel übertragen.

Perſonale.

§. 102. Das Holz - Buſſengericht ſteht unter dem Präſidio eines der beyden HHerren Sekelmeiſtere. Die Beyſizere deſſelben ſind:

Zwey Mitgliedere des Kleinen Raths, zwey des Appellations-Gerichts, zwey des Groſſen Raths

und zwey des Stadtgerichts Schafhauſen, ſamt den beyden Holzherren.

Neunzehnter Abſchnitt.

§. 103. Ueber die nothwendige Aufſtellung eines Kaufmänniſchen Gerichts, über allgemeine Polizey-Verfügungen, beſonders aber über Regulative für die Polizey der Handwerker und über die Organiſation der Miliz werden mit Beförderung die erforderlichen Einrichtungen von dem Kleinen Rath zum Theil wirklich getroffen, zum Theil aber, wenn ſie einer geſezlichen Beſtätigung bedörfen, dem Groſſen Rath gutachtlich vorgeſchlagen werden.

§. 104. Ein gleiches wird auch in Rükſicht der Beſtimmung des Stadt- und Land-Bürgerrechts, der Erforderniſſe zu demſelben und ſeiner Bedingniſſe geſchehen.

§. 105. Bis aber wirkliche Grundſäze darüber feſtgeſezt ſeyn werden, ſoll keiner Gemeinde geſtattet ſeyn, ohne Vorwiſſen des Kleinen Raths neue Bürger anzunehmen.

Alſo genehmiget von beyden Klein- und Groſſen Räthen in ihrer Sizung vom 14ten May 1803.

Canzley
des Cantons Schafhauſen.

IV.

Proklamation, welche der Eides-leiſtung im Canton Schafhauſen vorangegangen iſt.

Wir Burgermeiſter, Klein und Groſſe Räthe des Cantons Schafhauſen, entbieten allen Unſern getreuen, lieben Mitbürgern Unſern freundlichen Gruß, ſamt was Wir Gutes vermögen, zuvor:

Getreue, liebe Mitbürger! Vierhundert und neunzig Jahre waren verfloſſen, ſeit jene ewig verehrten Drey Helden, die Stifter der Schweizeriſchen Eydgenoßſchaft, für die Erhaltung ihrer angeſtammten Freiheit den Erſten ewigen Schweizerbund ſchwuren, und 344 Jahre, ſeit Unſere Vaterſtadt zum Erſtenmal in den Bund der Eydgenoſſen trat, in welchem ſie über drey Jahrhunderte hindurch, ihrer Kleinheit und ihrer gefährlichen Lage an den Gränzen des Landes ungeachtet, Schuz und Sicherheit und die Achtung auswärtiger Staaten genoß, und während einem ununterbrochenen Frieden ſich und ihrem nach und nach erworbenen Gebiete einen, wo nicht glänzen-

den, doch ruhigen und ſichern Wohlſtand verſchaffte.

Endlich ſchlug auch unſerer uralten Staats-Verfaſſung die Stunde, die allen menſchlichen Einrichtungen einmal ſchlägt. Nichts iſt auf dieſem Erdenrund beſtändig, und alles, was irrdiſch iſt, hat ſein Zeitalter der Blüthe, der Reiſe und des Verwelkens. Die mächtigſten Staaten der alten und neuen Welt haben ſich dieſen ewigen Naturgeſezen unterwerfen müſſen. Jene glüklichen Republiken Griechenlands, deren Formen ſoviel Aehnliches mit den unſrigen hatten, ſind gefallen! Das weltbeherrſchende Rom iſt gefallen! Die Italiäniſchen Republiken des Mittelalters ſind gefallen! Und ſeit wenig Jahren haben unſre Schweſter-Republiken, Venedig, Genua und Holland, ſo wie wir, eine gänzliche Umwandlung erlitten. Mit welchem Rechte dürften wir denn mit der Vorſehung hadern, daß ſie auch Unſer Vaterland von dieſem ſtrengen und allgemeinen Naturgeſeze die Erfahrung machen ließ?

Ein langer Friede von vollen 300 Jahren hatte endlich die, durch keine neue Proben geſtärkte Kraft des ehrwürdigen Schweizerbundes geſchwächt, und ſeine Bande erſchlafft. In der ununterbrochenen Ruhe ſchwand hie und da der alte Muth,

jene Groſsherzigkeit, die den gemeinſten wie den vornehmſten Bürger für das gemeine Beſtte thätig machte, und die edle Betriebſamkeit, den Zuſtand deſſelben in jedem Fach zu verbeſſern, allmählig dahin — mittlerweile Nationen, denen unſere Väter ehmals Trôz gebotten hatten, zu einer unverhältnißmäßigen Macht und Gröſſe heranwuchſen, das Syſtem der Europäiſchen Politik ein ganz anderes ward, und eine Revolution aller menſchlichen Meynungen, Sitten und Einrichtungen begann. Ein mächtiger Stoß von auſſen . . und das ganze ehrwürdige Gebäude des eidgenößiſchen Bundes brach zuſammen!

Nach fünfjährigen Leiden und Erfahrungen aller Art, nach öftern und immer mißlungenen Verſuchen, uns ſelbſt eine feſte und glükliche Verfaſſung zu geben, ſcheint uns nun endlich die Morgenröthe einer beſſern Zeit entgegen; wo Ruhe, Friede und Ordnung uns wieder beglüken ſollen. Das mächtige Haupt der franzöſiſchen Republik hat die Vermittlung unſerer innern Zwiſtigkeiten übernommen, und nach reifer Berathung mit den Abgeordneten aller Cantone uns eine Verfaſſung gegeben, die auf die gleichen Grundſäze eines Bundesſyſtems gegründet iſt, die uns ſo viele Jahrhunderte beglükten, und die billigen Wünſche aller Partheien befriedigt.

Getreue liebe Mitbürger! Laßt uns den Segen einer ſchüzenden Gottheit hierin nicht verkennen! Aber laßt es uns auch nie vergeſſen, daß Menſchen, daß wir ſelbſt es ſind, die Sie zu Werkzeugen des Segens brauchen will, daß es von uns abhängt, die vielfachen bittern Erfahrungen, die wir in den fünf vergangenen Jahren zu unſerer Belehrung machten, zum Wohl unſers gemeinen Weſens zu benuzen, und daſſelbe auf die ſichern Grundpfeiler des Rechtes und der Treue neu zu gründen. Es giebt hiezu kein anderes Mittel, das in unſerer Gewalt ſtühnde, als daß wir alle zuſammen das Vaterland redlich lieben; mit Einſicht, Muth und Partheyloſigkeit, mit ächt vaterländiſchem Gemüthe das Wohl deſſelben berathen, und nicht zurükſehen auf das, was hinter uns iſt, ſondern daß vielmehr jeder an ſeiner Stelle das Gegenwärtige ſo gut wie immer möglich zu machen ſuche, und eine beſſere Zukunft bereiten helfe.

Daß die Räthe, Richter und Beamtete Gerechtigkeit, Billigkeit, Uneigennüzigkeit und unermüdete Thätigkeit zum Beßten des Ganzen — die Bürger aber Ehrfurcht und Gehorſam gegen das Geſez und Achtung für die Vollzieher deſſelben zu ihrer unverbrüchlichen Regel machen, und alle mit einander die Zügelloſigkeit und den Partheys-

geiſt als den gröſten Feind unſerer Wohlfarth muthig bekämpfen; daß ein wahrer Bürgerſinn und thätiger Gemeingeiſt unter uns allen aufs neue auflebe, jedes Mißtrauen abgelegt werde, und jedermann einſehe, daß wir Alle zu Stadt und Land nur Eine Familie ausmachen, und nur Ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben.

Daß endlich dieſe edeln Grundſäze, erhöht, veredelt und verſtärkt durch die göttlichen Lehren der chriſtlichen Religion, die wir zu verehren geloben, auch auf Kinder und Kindeskinder fortgepflanzt werden.

Das iſts, wofür wir heute Euch, getreue liebe Mitbürger, zu einem heiligen Eydesſchwur auffordern, nachdem Klein und Groſſe Räthe bereits vor acht Tagen die gewiſſenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten Euch eidlich angelobt haben. Was immer der unerforſchliche Rathſchluß der Gottheit auf die Zukunft über uns beſchloſſen haben mag — ein Volk, das dieſen Eyd hält, darf immer Ihres Wohlgefallens, Ihres Schuzes und Segens ſich ſicher getröſten!

So ſchwöret denn! . . . Der Allwiſſende ſieht und hört Euern Schwur. Er iſts, deſſen Weisheit auch dieſe furchtbare Revolution über unſer Vaterland verhängt hat; Er iſts, deſſen Macht und Güte uns einen wahren Gewinn aus derſel-

den bereiten, und alles zum Beſten lenken kan; und deſſen allwaltender Vorſehung Wir mit ehrfürchtsvollem Vertrauen in dieſer feyerlichen Stunde Unſer theures Vaterland empfehlen!

Den 22ſten May 1803.

Canzley
von Klein und Groſſen Räthen
des Cantons Schafhauſen.

Eyd, den die ſämtlichen Bürger des Cantons Schafhauſen beſchwören werden:

Ihr, die Bürger und Einwohner der . . . . werdet nach wahr Eydgenößiſcher Sitte ſchwören — des Cantons Schafhauſen, und des gemeinſamen Vaterlandes Nuzen und Frommen zu fördern; ſeinen Schaden und Nachtheil zu wenden; demſelben Treue und Wahrheit zu halten, — Gehorſam zu ſeyn den Geſezen und Euerer rechtmäßigen Regierung — ihre Verordnungen und Vor-

ſchriften, beſonders aber auch die Verfügungen, die in Abſicht der Aufrechthaltung der Religion und Verbeſſerung der Sitten erlaſſen werden, getreulich zu befolgen — den gefällten Urtheilen und ergangenen Erkanntniſſen Euch als gehorſame Bürger zu unterziehen, und jeder nüzlichen Anſtalt, jeder heilſamen Einrichtung zum Wohl des ganzen Landes, gerne und willig Folge zu leiſten.

Man-

V.

Mandat wegen Beherbergung von Fremden.

Nachdem dem Kleinen Rath die Anzeige gemacht worden, daß ungeachtet der, wegen Beherbergung der Fremden wiederholt ausgekündeten Mandate, ſich hierin neuerdings groſſe Mißbräuche eingeſchlichen, und nicht nur dadurch, daß ſolche Perſonen von Bürgern, die keine eigentlichen Wirthshäuſer haben, beherberget werden, den Tavernen-Wirthen, die mit beträchtlichen Koſten ihre Wirthſchaften errichtet, namhafter Abbruch geſchehe, ſondern auch die Polizey auſſer Stand geſezt werde, die nöthige Kenntniß von allen anweſenden Fremden zu erhalten; ſo hat der Kleine Rath für nöthig erachtet, folgende Verordnung zu Stadt und Land bekannt machen zu laſſen: Daß von nun an niemand als den Tavernen-Wirthen geſtattet ſeyn ſolle, Fremde des Nachts zu beherbergen, bei Strafe von 3 Mark Silber im Uebertrettungsfalle. Die Polizei-Kommißion und die Gemeindgerichte werden deßnahen erſtere in der Stadt, und leztere in den Landgemeinden auf die genaue

Beobachtung dieſer Verordnung wachen, und die Uebertretter zu verdienter Strafe ziehen. Von welchem Verbott jedoch während den Jahrmärkten die Beken und Schenkwirthe ausgenommen, und ihnen während dieſer Zeit die Beherbergung der Fremden fernerhin geſtattet werden ſolle.

Wornach ſich jedermann zu richten, und vor Strafe zu hüten wiſſen wird.

Aktum den 10. Auguſt 1803.

Canzley
des Kleinen Raths.

VI.

Mandat gegen das hohe Spielen.

Nachdem der Kleine Rath mit Bedauren vernommen, daß ſowohl in hieſiger Stadt, als in mehrern Gemeinden des Cantons der Hang zum hohen Spiel ſtark überhand genommen, und es ſeine Pflicht erfordert, einer der gefährlichſten Leidenſchaften, die nicht nur einzelne Perſonen ins Unglük ſtürzen, ſondern ganze Familien, ja ſogar ganze Gemeinden um ihren Wohlſtand bringen kan, möglichſt entgegen zu arbeiten, und ſelbige nach und nach zu vertilgen;

Als laſſet der Kleine Rath alle ſeine Mitbürger zu Stadt und Land eben ſo freundſchaftlich als ernſtgemeint erinnern und aufferdern, ſich von nun an alles hohen Spielens ſowohl mit Karten als Kegelſchieben gänzlich zu entmüßigen, indem diejenigen, die ungeachtet dieſer wohlgemeinten Warnung mit dem ſo verderblichen hohen Spielen fortfahren ſollten, auf gemachte Anzeige, in der Stadt von der Löbl. Polizei-Kommißion, und auf dem Lande von dem E. Gemeindgericht, ohne An-

ſehen der Perſonen zur Verantwortung und ernſthafter Strafe würden gezogen werden.

Und da dieſer unſelige Hang zum Spiel vorzüglich für die Jugend von den verderblichſten Folgen iſt, indem er ihr nicht nur die in dieſem Alter zu Erwerbung nüzlicher Kenntniſſe ſo koſtbare Zeit raubet, und ſie für alle anhaltende ernſthafte Beſchäftigungen gleichgültig und verdroſſen macht, ſondern ſelbſt auf ihren moraliſchen Charakter oft den nachtheiligſten Einfluß hat, und ſie bei reiſſern Jahren zur Vernachläßigung ſelbſt der wichtigſten Pflichten verleitet; ſo ſiehet der Kleine Rath in der zuverläßigen Erwartung, daß alle wohldenkende Eltern ihre Kinder vor dieſer, vorzüglich in jenem Alter doppelt gefährlichen Leidenſchaft möglichſt zu verwahren, ihnen das Schädliche derſelben nachdrüklich ans Herz zu legen, und vorzüglich durch zwekmäßige Beſchäftigung und unſchädlichen für ihr Alter paſſendere Erholungen, ihren Neigungen eine edlere Richtung zu geben, ſich ſelbſt zur Pflicht machen werden.

(NB. Dieſer lezte Paragraph gehört nur auf die Landſchaft.)

Endlich wird denen Herren Gemeindgerichts-Präſidenten vorzüglich anempfohlen, ſorgfältig darauf zu wachen, daß in ihren Gemeinden keine

hohen Spiele geſpielt werden, und diejenigen, welche ſich ſolches zu Schulden kommen laſſen würden, vor das E. Gericht zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Gegeben den 15. Auguſt 1803.

Canzley
des Kleinen Raths
vom Canton Schafhauſen.

Ver-

VII.

Verbott des Tanzens an Sonntagen.

Nachdem der Kleine Rath zu ſeinem groſſen Mißfallen hat vernehmen müſſen, daß ſeit einiger Zeit ſowohl in und vor der Stadt als auf dem Lande an denen Sonntagen an mehrern Orten ungeſcheut getanzt werde, ſolches aber theils mit der Feyerlichkeit dieſes Tages nicht verträglich iſt, theils, beſonders der Jugend, Gelegenheit zu unnöthigen Ausgaben und oft noch gröſſern Ausſchweifungen giebt, und deswegen nicht länger geduldet werden kan; ſo hat derſelbe für nothwendig erachtet, von nun an, an denen Sonntagen alles Tanzen ſowohl zu Stadt als Land alles Ernſtes und zwar in dem erſten Uebertrettungsfalle bei einer unnachläßlichen Strafe von 4 Mark und bei dem zweiten von 8 Mark Silber zu verbieten, mit dem Anhange, daß diejenigen Wirthe, welche unerachtet dieſes Verbottes ſich dennoch beigehen laſſen ſollten, an den Sonntagen in ihren Häuſern tanzen zu laſſen, (in der Stadt und Stein) vor das Löbl. Stadtgericht, (auf dem Lande) vor das Löbl. Landgericht, nicht nur zu Erlegung der er-

wähnten Buſſe, ſondern zur Verantwortung ihres Ungehorſams beſchieden werden ſollen.

Und damit ſolche Uebertretter deſto eher an Behörde angezeiget werde, ſo ſolle dem Angeber nebſt Verſchweigung ſeines Namens der vierte Theil der Strafe zugeſtellt werden.

Anbey ſtehet der Kleine Rath in der feſten Ueberzeugung, daß erwähnte Behörde von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit dieſer Verordnung überzeugt, auf die Beobachtung derſelben ihr ſorgfältiges Augenmerk richten, und die Uebertretter, ſie mögen ihr nun angezeigt werden, oder auch ſonſt bekannt ſeyn, zur Verantwortung und Strafe ziehen werde.

Gegeben den 6. Julii 1803.

Canzley
des Kleinen Raths
vom Canton Schafhauſen.

Geſez,

VIII.

Geſez wordurch die Stempel-Abgabe aufgehoben wird.

Wir Burgermeiſter, Klein und Groſſe Räthe des Cantons Schafhauſen, von dem Verlangen belebt, diejenigen Abgaben aufzuheben, die bisher ohne durch ihren Ertrag dem Canton weſentliche Vortheile zu gewähren, deſſen Einwohnern mehr oder minder zur Laſt gefallen ſind, verordnen wie folgt:

1) Von dem Tag der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſezes an, iſt die von der helvetiſchen Regierung eingeführte Abgabe des Stempels und der Gewerbs-Patente alliglich abgeſchaft und aufgehoben.

2) Von dem nehmlichen Tag an hört daher auch in unſerm Canton der Gebrauch und Verkauf des geſtempelten Papiers und der Stempel auf öffentliche Blätter u. ſ. w. auf.

Gegeben den 7. Oktober 1803.

Canzley
des Cantons Schafhauſen.

IX.

Geſez über den zu entrichtenden Wirth- und Bekenzoll.

Wir Burgermeiſter, Klein- und Groſſe Räthe des Cantons Schafhauſen, um einerſeits dem allgemeinen Wunſch nach Abſchaffung der von der helvetiſchen Regierung angeordneten Getränk-Steuer entgegen zu kommen, anderſeits aber die durch dieſe Erleichterung in den öffentlichen Einkünften entſtehende Lüke durch eine andere mäßige, ſchon in den ehevorigen Zeiten in verſchiedenen Gemeinden des Cantons übliche, und unter der Benennung **Wirth- und Bekenzoll** bekannte Abgabe einigermaſſen zu erſezen,

verordnen:

1) Jeder Tavernen- und Schenkwirth (unter welch lezteren auch diejenigen verſtanden ſind) welche Wein über die Gaſſen ausſchenken) entrichtet an der Stelle der bis anhin eingezogenen allgemein als äuſſerſt läſtig angeſehenen, nunmehro aber förmlich aufgehobenen Getränk-Steuer, für jeden Saum Wein, den er ausgewirthet oder ausgeſchenkt hat, ein Umgeld von 6 Kreuzer.

2) Dieſes Umgeld wird von allen Betreffenden gefordert, gewiſſenhaft und bei Eid und Pflicht entrichtet, und für das laufende Jahr gleich nach Martini, in Zukunft aber alljährlich auf Bartholomäi enthoben werden.

3) Die Art und Weiſe der Enthebung wird der Kleine Rath mit Beförderung durch ein beſonderes Reglement beſtimmen.

Gegeben den 7ten Oktober 1803.

Canzley
des Cantons Schafhauſen.

Geſez,

X.

Geſez, Einführung eines allgemeinen Wein-Zolles.

Wir Burgermeiſter, Klein und Groſſe Räthe des Cantons Schafhauſen, überzeugt von der unvermeidlichen Nothwendigkeit, den verminderten und zu den gewöhnlichen Ausgaben nicht hinreichenden öffentlichen Einnahmen durch neue Hülfsquellen nachzuhelfen, — und mit landesväterlicher Sorgfalt bemüht, die hiezu erforderlichen Auflagen auf eine der Geſammtheit der Einwohner des Cantons überhaupt, und auch einem jeden einzelnen Bürger am wenigſten läſtige Weiſe zu vertheilen und zu entheben — haben Uns veranlaßt und bewogen gefunden, auf Mittel und Wege zu denken, vermittelſt derer der beabſichtigte Zwek am ſicherſten erreicht, — den dringendſten Bedürfniſſen des Staats mittlerweile einigermaſſen abgeholfen, — und deſſen einzelne Glieder zu einem möglichſt gleichmäßigen Beytrag verpflichtet und angehalten werden könnten.

Um dieſen gutgemeinten Zwek zu erreichen, verordnen Wir wie folgt:

1) Von jedem Saum Wein der in Unſerm Canton wächst, oder aus benachbarten Gegenden in denſelben eingeführt wird, muß eine Abgabe von 6 Kreuzer bezahlt werden.

2) Um dieſe Abgabe regelmäßig entheben zu können, wird ein jeder Bürger, welcher Wein einkellert — es ſeye eigenes oder erkauftes Gewächs, oder auch Beſoldungs-Wein, auf nächſtbevorſtehende Lichtmeß aufgefordert werden, denſelben in dem vorgeſchrieben Verhältniß an die mit dem Einzüg beauftragten Behörden zu entrichten.

3) Von demjenigen Wein, welcher von Anfang der Herbſtzeit bis Lichtmeß auſſer Landes verkauft und geführt werden würde, wird die geſezliche Abgabe dem Verkäufer abgefordert werden.

4) Der Kleine Rath iſt bevollmächtiget mit Beförderung die Art des Einzuges dieſer auf ein Jahr feſtgeſezten Abgabe zu beſtimmen, und die nothwendigen Vorſichts-Maasregeln zu nehmen, um zu verhüten, daß die Staats-Caſſa nicht durch Verheimlichung oder andere ähnliche unerlaubte Umtriebe benachtheiliget oder verkürzt werde.

Gegeben den 7. Oktober 1803.

Canzley
des Cantons Schafhauſen.

XI.

Geſez, Verminderung der bisherigen Handänderungs-Gebühren.

Wir Burgermeiſter, Klein und Große Räthe des Cantons Schaffhauſen: Obgleich überzeugt, daß die nöthwendige Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe, die Fortdauer der ſeit einigen Jahren eingeführten Handänderungs-Abgabe im Ganzen erfordert hätte, haben uns dennoch bewogen gefunden, die Wünſche des ganzen Cantons in Abſicht auf dieſen Gegenſtand zu beherzigen, ihnen durch eine etwelche Erleichterung und Verminderung zu entſprechen, und zu verordnen:

1) Die bisherigen durch ein Geſez der helvetiſchen Regierung vom 15ten Chriſtmonat 1800 eingeführten Handänderungs-Gebühren von 2 pCtum von allen verkauften oder vertauſchten Häuſern und Grundſtücken — iſt von nun an auf Eins vom Hundert herabgeſezt; wobey jedoch — dieſe Verminderung der Abgabe ſelbſt — ausgenommen, das ganze hierauf ſich beziehende Geſez in Kräften verbleibt.

2) Die ſeit kürzerer oder längerer Zeit rückſtändigen Handänderungs-Gebühren, ſo wie überhaupt diejenigen von allen ſolchen Käufen und Verkäufen, welche bis auf den heutigen Tag

gefertiget worden ſind, müſſen auf den bisherigen Fuß bezahlt, und werden im Widerſezungsfall durch ernſthaftere Mittel eingetrieben werden.

3) Und da allerdings billig iſt, daß Perſonen, welche Erbſchaften von Seiten-Linien beziehen, davon dem Staat eine mäßige und in ſolchen Fällen nichts weniger als läſtige Abgabe entrichten; ſo ſoll es dießfalls bey dem vorerwähnten Geſez der helvetiſchen Regierung ſein ferneres Verbleiben haben, und dieſe Art von Handänderungs-Gebühr nach den darinn vorgeſchriebenen Grundſäzen bezogen werden.

Gegeben den 7ten Oktober 1803.

Canzley des Cantons Schafhauſen.

XII.

Geſez, Herabſezung des Salz-Preiſes.

Wir Burgermeiſter, Klein und Große Räthe des Cantons Schaffhauſen: In der ungezweifelten Erwartung, es werde ſich Männiglich überzeugt halten, daß der Salzhandel ein Regale des Staats ſeye, demſelben ausſchließend zuſtehe, und folglich jeder Eingriff in dieſen Theil des öffentlichen Einkommens

als eine frevelhafte und höchſt ſtrafwürdige Handlung betrachtet werden müſſe; verordnen:

1) Der gegenwärtige Preis des Salzes wird von fünf auf vier Kreuzer das Pfund herabgeſezt; herentgegegen aber das vor Ao. 1798 gebräuchlich geweſene Gewicht wiederum eingeführt.

2) Dieſer abgeänderte Salzpreis wird mit dem Erſten des nächſtbevorſtehenden Chriſtmonats ſeinen Anfang nehmen, und von dieſem Zeitpunkt an ſo lange dauren, bis die Umſtände eine Aenderung erlauben werden.

3) Gegen diejenigen Cantons-Bürger, welche ſich unterfangen würden, in größeren oder geringeren Portionen Salz im Ausland einzukaufen, und als Contrebande in den Canton zu bringen, wird im Entdeckungsfall mit unabbittlicher Strenge verfahren, das Geſezwidrig ins Land gebrachte Salz ohne Nachſicht confiſcirt, und der Einſchwärzer ſelbſt noch überdieß miteiner den Umſtänden angemeſſenen Strafe belegt werden.

4) Die nähere Beſtimmung der Maaßregeln, um dem Salz Contrebande-Handel zu ſteuren, und den Urhebern deſſelben auf die Spur zu kommen, iſt dem Kleinen Rath überlaſſen.

Gegeben den 7ten Oktober 1803.

Canzley des Cantons Schafhauſen.

XIII.

Proclamation, bey Veranlaſſung des Abmarſches der franzöſiſchen Truppen aus der Schweiz.

Wir Burgermeiſter und Rath des Cantons Schaffhauſen geben andurch Unſern lieben getreuen Mitbürgern zu vernehmen: Daß, nach einer offiziellen Anzeige Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, der erſte Conſul der franz. Republik, in der Ueberzeugung, daß die Vermittlungs-Akte ihrem ganzen Umfange nach erfüllt, und wegen der in der Schweiz herrſchenden Ruhe, die Gegenwart franzöſ. Truppen entbehrlich geworden, dieſe leztern zurückberufen hat:

So wie Wir es Uns zum Vergnügen machen, Unſere lieben getreuen Mitbürger zu Stadt und Land von dieſem frohen Ereigniß zu benachrichtigen; ſo zweifeln Wir nicht, Ihr, Unſere getreue liebe Mitbürger, werdet von ſelbſt einſehen, daß mit der gänzlichen Entledigung Unſers Vaterlandes, von aller fremden Beſazung, ein ſtarker Schritt zu Unſerer alten Freyheit und Neutralität gemacht iſt, und daß es nun ganz auf Uns ſelbſt ankomme, durch ein ruhiges, geſezmäßiges Betragen, Sicherheit und bürgerliches Glück von innen, und Achtung bey den auswärtigen Mächten Uns aufs neue zu er-

werden. Wir ſtehen demnach zu Euch, getreue liebe Mitbürger, in der zuverſichtlichen Erwartung, Ihr werdet insgeſammt, und jeder insbeſondere Unſer in Euch geſeztes Vertrauen rechtfertigen, aus eigener Ueberzeugung und im Gefühl Euerer heiligen Pflicht den Geſezen und Obrigkeitlichen Verordnungen gehorchen, und Euch der Ungebundenheit und Zügelloſigkeit, wo ſie ſich bey einzelnen Verblendeten noch zeigen möchte, kräftig widerſezen, damit Wir niemals in die unangenehme Nothwendigkeit verſezt werden, gegen Widerſpenſtige, von der Uns anvertrauten Gewalt, oder dem Uns zugeſicherten Beyſtand Unſerer Eydgenoſſen, Gebrauch machen zu müßen. Es iſt der ernſtliche Wille des erſten Conſuls der franzöſ. Republik, daß Ordnung und Ruhe in der Schweiz erhalten werde; und Er hat es bey Veranläßung der Zurückberuffung ſeiner Truppen wiederholt und feyerlich erklärt, zu dieſem Zweck in jedem erforderlichen Falle mit gewaffneter Hand mitwirken zu wollen.

Dieſer traurige Fall wird nie eintretten, wenn Vaterlands-Liebe, Treue gegen Eyd und Pflicht, und Beſtreben nach Recht, Ruhe und Ordnung Uns unter einander brüderlich verknüpfen, und ſich alle überzeugen, daß ächtes Bürger-Glück die frohe Folge davon iſt.

Gegeben den 13. Februar, 1804.

Canzley des Kleinen Raths.

XIV.

Verordnung des Kleinen Raths über den dießjährigen Grundzins-Loskauf.

Der Kleine Rath des Cantons Schafhauſen verordnet, daß in Gefolg der früheren Geſeze und Beſchlüſſe über den Loskauf der Grund- und Bodenzinſe, nachſtehende Mittelpreis-Tabelle, nach dem zwanzigfachen Betrag berechnet zur Grundlage dieſes Loskaufes für das laufende Jahr dienen ſolle.

Mittelpreis-Tabelle,

nach welcher für dieſes Jahr die Grund- und Bodenzinſe losgekauft werden können.

Benennung der Maaßen.	Kernen der Mutt.		Fäſen das Mltr. zu 16 Vrtl.		Haber der Mutt.		Roggen der Mutt.		Gerſten der Mutt.		Erbſen der Mutt.		Bohnen der Mutt.		Schmalſaat der Mutt.		Wein der Saum.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schafhauſer Maaß.	6	40	10	—	2	36	4	8	4	32	6	8	4	48	4	16	13	40
Steiner Maaß.	4	56	7	24	1	54	3	1	3	21	4	32	3	32	3	9	12	28

Die beſondern Vorſchriften, welche bey dem vorhabenden Loskauf ſowohl, als bey der fortgeſezten Entrichtung der Gefälle ſelbſt, beobachtet werden müſſen, ſind folgende:

1) Es ſteht nämlich allen Einwohnern des Kantons frey, ihre dem Staat, den Aemtern, Gemeinden oder Partikularen ſchuldigen Grund- und Bodenzinſe, vermittelſt der zwanzigſachen Bezahlung des in vorſtehender Tabelle feſtgeſezten Mittelpreiſes loskaufen.

2) Ein ſolcher Loskauf kann jedoch nur dann ſtatt finden, wenn der Pflichtige das Gefäll oder den Grundzins, welchen er auf Martini auszulöſen gedenkt, zu rechter Zeit, nämlich vor dem 24ſten Brachmonat als dem Johanni-Tag ſchriftlich aufgekündet haben wird; indem im Unterlaſſungsfall der Grundzins-Eigentbümer nicht verpflichtet iſt, die Bezahlung des Capitals anzunehmen.

3) Die kleineren Grundzins-Gefälle, als Eyer, Hühner, Gänſe, Schweine u. ſ. w. werden im Verhältniß mit dem dafür ſeit fünfzig und mehr Jahren bezahlten Geld-Tax losgekauft, und können auf Verlangen der Pflichtigen, ebenfalls mit dem zwanzigfachen Betrag derſelben ausgelößt werden.

4) Diejenigen Kantonsbürger, welche ihre ſchuldigen Grundzinſe noch nicht loskaufen wollen, müſſen ſich noch vor dem bevorſtehenden 24ſten Brachmonat erklären, ob ſie dieſelben in baarem

Geld nach vorſtehendem Schlg, oder aber in den beſtimmten Natur-Produkten bezahlen wollen.

5) Wer dieſe Erklärung verabſäumt, ſelbige nicht innert der anberaumten Zeitfriſt dem Grundzins-Eigenthümer bekannt macht, und ſich nicht, daß ſolches geſchehen, durch eine ſchriftliche Anerkennung des leztern auszuweiſen im Stande iſt, iſt ſchuldig und gehalten, dem Staat, den Aemtern, Gemeinden oder Partikularen die dießjährigen Grund- und Bodenzinſe ohne Widerſpruch auf die gewohnte Verfallzeit, wie von Alters her, in Natura abzuberrſchen.

6) Für kleinere Gefälle, welche ſonſt immer in Natura haben geliefert werden müſſen, werden fortan folgende Preiſe bezahlt, als nämlich: für 100 Stück Eyer ein Gulden, für ein Huhn 15 kr.; was hingegen andere Naturalien, als Gänſe, Schweine, Schaafe ꝛc., welche in Unſerm Canton äuſſerſt ſelten vorkommen, anbetrift, ſo bleibt den Grundzins-Beſizern und Grundzins-Eigenthümern überlaſſen, ſich dießfalls bey dem Loskauf ſowohl als bey der fortgeſezten Grundzins-Entrichtung mit einander abzufinden; im Fall ſie ſich aber darüber nicht vereinigen können, ſo behält ſich der Kleine Rath vor, nach Maaßgab der Umſtände und der Billichkeit über die Streitfrage zu entſcheiden.

Actum den 5ten May 1804.

Canzley des Kleinen Raths des Cantons Schafhauſen.

XV.

Reglement für den Großen Rath des Cantons Schafhauſen.

Amt und Verrichtungen des Präſidenten.

1) Der Amts-Burgermeiſter leitet die Verhandlungen des Großen Raths.

2) Derſelbe legt am erſten Zuſammenkunfts-Tage der Verſammlung ein Verzeichniß der verſchiedenen Gegenſtände zur Einſicht vor, welche während der Sizungs-Zeit des Großen Raths verhandelt werden ſollen.

Form der Berathung.

1) Alle Geſchäfte ohne irgend eine Ausnahme müſſen zuerſt vor dem Kleinen Rath vorbereitet werden, ehe ſie an den Großen Rath gelangen.

2) Der Kleine Rath legt dem Großen Rath die von ihm entworfenen Geſezesvorſchläge und Verordnungen zur Annahm oder Verwerfung vor.

3) Bey Vorlegung eines jeden einzelnen Geſezesvorſchlags wird ſogleich in der erſten Umfrage beſtimmt, ob man gleich in die Berathung darüber eintretten, oder dieſelbe bis auf den folgenden Tag verſchieben, oder aber den Vorſchlag zu näherer Prüfung an eine Commißion weiſen wolle.

4) Eine ſolche Commißion wird aus Mitgliedern des Kleinen und des Großen Raths zuſammengeſezt, ſo daß auf jeden Fall wenigſtens ein Beiſizer des Kleinen Raths in dieſelbe ernannt werden muß.

5) Wird eine Commißion beliebt, ſo iſt dieſelbige gehalten, dem Großen Rath längſtens innert drey Tagen ihr gutachtliches Befinden über den betreffenden Gegenſtand vorzulegen.

6) Jedes einzelne Mitglied des Großen Raths hat das Recht, Anzüge über Gegenſtände zu machen, welche weſentlich genug ſind, um einen Geſezesvorſchlag, oder eine allgemeine Verordnung darauf gründen zu können.

7) Dergleichen Anzüge müſſen jedoch ſogleich in der erſten Sizung eröfnet, ans Protokoll gegeben, und der Beurtheilung des Großen Raths unterworfen werden, in wie ferne ſie einer genaueren Ueberlegung würdig ſind oder nicht. Im erſteren Fall wird die nähere Prüfung und Beherzigung des gemachten Antrags an den Kleinen Rath gewieſen — im lezteren aber hören alle weiteren Unterſuchungen von ſelbſt auf. Von denjenigen Anzügen, welche etwann erſt in einer ſpäteren Sizung gemacht werden wollten, muß vorher einem jeweiligen Herrn Präſidenten des Großen Raths Kenntniß gegeben werden, um denſelben durch dieſe Mittheilung in den Stand zu ſtellen, die Geſchäfte und ihre Behandlung darnach einrichten zu können.

8) Sollte irgend ein Begehren einer aufferordentlichen Tagſazung an den Canton gelangen, ſo

legt der Kleine Rath dem Großen Rath ſein gutachtliches Beſinden über den Antrag vor.

9) Eben ſo ſteht dem Kleinen Rath zu, die Vollmachten und Inſtruktionen der Geſandtſchaften für ordentliche und auſſerordentliche Tagſazungen zu entwerfen, und ſolche dem Großen Rath zur Genehmigung vorzulegen.

10) Der Kleine Rath legt alljährlich dem Großen Rath Rechnung über die Oekonomie-Verwaltung des gemeinen Weſens ab.

11) Desgleichen erhält der leztere von dem Kleinen Rath einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand des Cantons und die Vollziehung der Landesgeſeze und Verordnungen.

12) Nach erfolgter Rükkehr der Geſandtſchaften von ordentlichen oder auſſerordentlichen Eydgenöſſiſchen Tagſazungen wird dem Großen Rath relatirt.

Form des Abmehrens.

1) In Abſicht der Umfrage bleibt es noch ferner bey der hergebrachten Uebung und bereits eingeführten Methode.

2) Die Umfrage darf nie geſtört und von niemand in dieſelbe geredt werden; eben ſo wenig iſt irgend jemand befugt, über etwas anders als einzig über die im Wurf liegende Sache zu ſprechen.

Gegeben den 7ten May 1804.

Canzley des Cantons Schafhauſen.

XVI.

Reglement, die Beſtimmung des politiſchen Jahres und die Formalitäten bey den geſezlichen Ausloosungen betreffend.

1.

Der erſte Montag im Monat May, iſt von nun an, der zu Abwechslung des Präſidii im Großen und Kleinen Rath feſtgeſezte Zeitpunkt. Dieſe Einrichtung wird ihren Anfang mit dem erſten Montag im Monat May 1805 nehmen.

2.

Auf den nehmlichen Tag verſammelt ſich alſo der Große Rath regelmäßig, und in ſeiner Gegenwart geſchieht alle zwey Jahre nach der Conſtitution die Ausloosung eines Drittheils der fünfzehn Mitglieder des Kleinen Raths.

3.

An der Ausloosung ſelbſt nehmen das erſtemal alle Beiſizere des Kleinen Raths und auch diejenigen Theil, welche in der Zwiſchenzeit außerordentlich dahin gewählt worden ſind.

4.

Bey künftigen Ausloosungen wird zwar im Allgemeinen nach der Verfaſſungsmäßigen Vorſchrift

verfahren; jedoch in der ausdrücklichen Meinung, daß auch dann zumal die außerordentlicher Weiſe in den Kleinen Rath beförderten Mitglieder beym Austritt jeder Zeit in die Kehrordnung ihrer Vorgänger zu treten verpflichtet ſind.

5.

Die Stellen am Appellations-Gericht dauren ſechs Jahre lang. Alle zwey Jahre treten vier Mitglieder aus; der erſte Austritt durch das Loos findet das erſtemal den erſten Montag im May 1805 ſtatt, wobey übrigens die nehmlichen Vorſchriften, wie bey der Ausloosung der Mitglieder des Kleinen Raths beobachtet werden müſſen.

6.

Die Wiederbeſetzung der durch den Austritt erledigten Stellen, leidet keinen Aufſchub, und muß noch in der nehmlichen Sitzung von dem Großen Rath vorgenommen werden.

Digitized by Google

XVII.

Commißions-Gutachten über den Loskauf des Zehendten.

Als der Kleine-Rath einer engeren Commißion den Auftrag ertheilte, ſich über die Zehend-Angelegenheiten überhaupt, und über die Geſezes-Vorſchläge welche in dieſem Betracht dem Großen Rath vorgelegt werden könnten ins beſondere, zu berathen, lag es zwar in ſeinen Geſinnungen und Abſichten, daß bey dieſer Veranlaſſung, vorzüglich auch auf die, durch die Mediations-Akte garantirte Befugniß der Beſtimmung des Loskaufs der Zehenden Rükſicht genommen, und diesfalls eine dem Sinn jener Urkunde angemeſſene Verfügung für Unſeren Canton vorgeſchlagen werden könnte, nachdem ſich aber ſowohl die Commiſſion als der Kleine Rath bey näherer Prüfung überzeugt hat, daß verſchiedene ſeit kurzem eingetretene Umſtände, dem Geſezgeber nicht wohl geſtatten, eine ſolche Loskaufs-Beſtimmung ſchon für das laufende Jahr zum Gegenſtand eines Geſezes zu machen, ſo findet ſich der leztere bewogen und verpflichtet, dem Großen Rath die Gründe anzuzeigen, auf welche ſich dieſe ſeine unmaßgebliche Meinung ſtüzt.

Die weſentlichſte Schwierigkeit und der wichtigſte Grund gegen eine Beſtimmung des Loskaufs

Preiſes der Zehenden, liegt nemlich in der unlängſt mit Kurbaden, auf Ratification der Eydgenößiſchen Tagſazung, abgeſchloſſenen Convention, in Hinſicht auf die Naturalien-Gefälle, welche das Hoch- und Domſtift Conſtanz bis anhin in dieſigem Canton beſeſſen hat, und die nun vermöge des deutſchen Entſchädigungs-Plans an Baden überlaſſen worden ſind: in dieſer Convention behält ſich Baden ausdrüklich vor, den dießjährigen Zehenden noch zu ſeinen Handen beziehen zu laſſen; ſo daß es unter ſolchen Umſtänden durchaus nicht Convenienz ſeyn kann, jezt ſchon einen allgemeinen Loskaufs-Preis zu beſtimmen, weil einerſeits der weit aus beträchtlichere Theil Unſers Cantons dem Hoch- und Domſtift Conſtanz Zehendpflichtig und folglich bey der mit Kurbaden getroffenen Uebereinkunft intereſſirt iſt, und es anderſeits gegen die Grundſäze der Gleichheit ſtreiten würde, die kleinere Zahl der in dem Canton ſelbſt Zehendfälligen, durch eine Verfügung begünſtigen zu wollen, an welcher die übrigen, wenigſtens in dieſem lauffenden Jahr, noch keinen Antheil nehmen könnten.

Dieſe in der That unverwerflichen und einleuchtenden Gründe bewegen den Kleinen Rath dem Großen Rath gutachtlich anzurathen, für einmal noch von der Zehend Loskaufs-Beſtimmung zwar abzuſtehen, ſich aber dieſe Maasregel ausdrüklich auf das künftige Jahr vorzubehalten, und zu dem Ende die bereits von dem Kleinen Rath mit

der Behandlung und Berathung über die Zehend-Angelegenheiten beauftragte gröſſere und kleinere Commiſſion noch weiter zu beſtätigen, und dieſelbe zu bevollmächtigen, ihre Unterſuchungen fortzuſezen, die nöthigen Berechnungen vorzunehmen, und über ihre Fortſchritte in der übernohmenen Arbeit, dem Großen Rath in ſeiner verfaſſungsmäßigen Spåthjahrs-Verſammlung einen Bericht abzuſtatten.

Um indeſſen zu verhüten, daß nicht die rechtmäßigen Zehend-Eigenthümmer, bis auf deſſelben wirklich erfolgenden Loskauf, in dem Genuß ihrer Rechte beeinträchtiget werden, glaubte der Kleine Rath ſich verpflichtet, in einem eigenen Geſezes-Vorſchlag die Grundſäze aufzuſtellen und anzurathen, nach denen bey dem dießjährigen Zehend-Bezug zu Werk gegangen werden ſollte.

Dieſen Geſezes-Vorſchlag unterwirft nun der Kleine Rath der Prüfung des Großen Raths und glaubt nur noch bemerken zu müſſen, daß derſelbe durchaus mit dem vorjährigen Zehend-Geſez übereinſtimmt und mithin lediglich als eine Erneuerung deſſelben anzuſehen iſt.

XVIII.

Verordnung über den Bezug des dieß-jährigen trockenen und naſſen Zehenden.

Wir Burgermeiſter Klein und Große Räthe des Cantons Schafhauſen, geben andurch Unſern getreuen lieben Mitbürgern von Stadt und Land zu vernehmen, daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, in Abſicht des dießjährigen trockenen und naſſen Zehenden nachſtehende allgemeine Landes-Verordnung, nach welcher ſich jeder Zehendpflichtige zu richten ſchuldig iſt, zu erlaſſen:

1) Da durch §. 21. unſerer mediationsmäßigen Verfaſſung der Grundſaz anerkannt wird, daß die Zehendgefälle auf eine ihrer Natur und Beſchaffenheit angemeſſene Weiſe ſo lange von den Zehendpflichtigen entrichtet werden ſollen, bis ſelbige im Sinn des nehmlichen §. nach ihrem wahren Werth losgekauft ſeyn werden, — die Beſtimmung des Loskaufs-Preiſes aber gegenwärtig ohne eine auffallende Ungleichheit in der Behandlung der Zehendpflichtigen von darum nicht ſtatt finden kann, weil vermög einer unlängſt auf Ratifikation der künftigen Eidsgenöſſiſchen Tagſazung mit Kurbaden abgeſchloſſenen Convention in den ehemals dem Hoch- und Domſtift Conſtanz zehendbar geweſenen Gegenden Unſeres

Cantons, dieſes Jahr noch der Zehenden von den Badiſchen Beamten eingezogen werden wird; ſo ſoll ſich die gleiche Einrichtung auch auf die übrigen zehendbaren Güter erſtrecken, und mithin im Umfang des ganzen Cantons der dießjährige Zehenden geſtellt und bezogen werden.

2) Um aber dieſe Zehend-Entrichtung beſtmöglich zu erleichtern, wird der trockene Zehenden, nach vorher eingenommenen Augenſchein und gemachten Ueberſchlag durch die Zehend-Eigenthümer oder ihre Beamten, denjenigen Gemeinden Vorzugsweiſe angetragen und verliehen werden, welche denſelben von Gemeindswegen zu erſtehen wünſchen.

3) Wenn die Zehend-Eigenthümer oder ihre Beamten, und die Gemeinden oder Zehendpflichtigen ſich über die Bedingniſſe der Verleihung durchaus nicht vereinigen können, ſo iſt der kleine Rath begwältiget nach vorhergegangener Unterſuchung der obwaltenden Widerſprüche vorerſt einen gütlichen Vergleich zu verſuchen, und im Fall ein ſolcher nicht erhältlich ſeyn würde, nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder darüber abzuſprechen, oder aber den wirklichen Einzug zu verordnen, in welch lezterem Fall jedoch der Zehend-Eigenthümer verpflichtet iſt, 5 pro Cent des Zehendertrags an das Armengut der betreffenden Gemeinde abzugeben.

4) Der Betrag des den Gemeinden verliehenen Zehendes muß in Natura, in währhaften ſaubern

Früchten, und zwar längſtens bis Weihnachten des laufenden Jahrs den Zehendeigenthümern oder ihren Beamten koſtenfrey eingeliefert werden.

5) Die Gemeinden haften annebens ſammethaft den Zehendeigenthümern für die pünktliche Entrichtung des ganzen Betrags der ihnen auf ſolche Art verliehenen Zehenden, und bleiben dafür bis nach erfolgter Abrechnung pfandbar.

6) Wenn die Ablieferung des Betrags nicht innert der geſezlich beſtimmten Zeit erfolgen würde, ſo ſind die betreffende Zehendeigenthümer oder derſelben Beamte berechtiget, die ſaumſeligen Gemeinden nach dem abgekürzten Prozeß gerichtlich darum zu betreiben: die nehmliche Befugniß bleibt hinwiederum auch den Gemeinden gegen einzelne nachläßige Zehendpflichtige vorbehalten.

7) Der dießjährige Weinzehenden ſoll nach alt hergebrachter Uebung in Natura geſtellt und bezogen werden, und nachdem allerdings zu erwarten iſt, daß es ſich die Zehendpflichtigen zur Pflicht machen werden, denſelben gewiſſenhaft zu entrichten, ſo wird dagegen jeder Gemeinde zu Gunſten ihres Armenguts ein Abzug von 5 pro Cent des ganzen Zehendertrags bewilliget; der Genuß dieſes Vortheils fällt indeſſen von ſelbſt hinweg, wenn man ſich hier oder dort eine Vernachläßigung in getreuer Erſtattung der Zehendgebühr zu Schulden kommen laſſen würde, wobey es noch in weiterem die ausdrückliche Meinung hat, daß dieſer bewilligte Abzug

bey künftiger Berechnung des Loskaufs-Preiſes ſchlechterdings in keinen Anſchlag gebracht werden darf.

8) Da auch der Neugrüth-Zehenden auf längſt anerkannten, feyerlichen Verträgen beruht, ſo ſoll es damit in jeder Rückſicht gleich wie mit den übrigen Zehenden gehalten werden, jedoch aber, das ſeit 1798 urbar gemachte Land nicht mit unter dieſer Verfügung begriffen ſeyn.

Gegeben den 12ten May 1804.

Canzley des Cantons Schafhauſen.

XIX.

Neue Land-Schul-Ordnung.

Wir Burgermeiſter, Klein und Große Räthe des eidgenößiſchen Cantons Schafhauſen, haben — in ernſtlicher Beherzigung unſerer heiligen Pflicht, für den Unterricht der lieben Jugend in allen nöthigen und nüzlichen Kenntniſſen zu ſorgen; wie auch der dringenden Nothwendigkeit, zur Aufrechthaltung und möglichſten Verbeſſerung unſerer Landſchulen eine feſte und geſezmäßige Ordnung einzuführen, und gemäß dem Wunſch, den ſowohl Wir ſelbſt, als auch die einſichtsvollſten und

rechtſchaffenſten Bürger unſers Cantons ſchon dies-fals lange hegten — nachfolgende Landſchul-Ordnung, welche Uns von unſerm Schulrath gutachtlich vorgelegt worden, einhellig beſtätigt, und befehlen hiemit, daß ſie hinfüro als Landesgeſetz genau und pünktlich befolgt werde.

§. 1.

Die in allen groſſen und kleinen Gemeinden unſers Cantons gegenwärtig beſtehende Schulen werden hiemit obrigkeitlich beſtätigt, und ſoll es nicht erlaubt ſeyn, irgend eine derſelben ohne Vorwiſſen und Bewilligung des vereinigten Kirchen- und Schulraths aufzuheben, und mit einer benachbarten Schule zu vereinigen.

§. 2.

Es wird, wofern die Umſtände es nöthig machen, geſtattet, daß in den Gemeinden Nebenſchulen errichtet, oder von jemand anderm als dem öffentlichen Schulmeiſter Privat-Unterricht ertheilt werde; doch ſoll dieſes durchaus keinem erlaubt ſeyn, der nicht vorher von dem Herrn Pfarrer des Orts und dem Herrn Schul-Inſpektor des Diſtrikts examinirt worden iſt, welche ihm die Erlaubniß dazu nach Befinden der Umſtände zu ertheilen oder zu verſagen haben. Dieſe Privatſchulen ſind, wie die öffentlichen, der Aufſicht des Herrn Schul-Inſpektors unterworfen, und der Herr Pfarrer hat darauf zu ſehen, daß ſie der

öffentlichen Schule nicht zum Nachtheil oder Hinderung gereichen; es ſollen auch in denſelben keine Lehrbücher gebraucht werden dürfen, die nicht von den benannten Perſonen geprüft und gebilligt ſind, und endlich diejenigen Kinder, welche blos einen Privat-Unterricht genieſſen, nichtsdeſtoweniger von den Herren Examinatoren geprüft werden.

§. 3.

Mit der Wahl der Schulmeiſter ſoll es allerdings ſo gehalten werden, wie es § 85. der geſezlichen Verfügungen von 1803 vorgeſchrieben iſt, und keiner Gemeinde geſtattet ſeyn, weder in jenen geſezlichen Verfügungen über das Schulweſen, noch in der gegenwärtigen Schul-Ordnung irgend etwas eigenmächtig abzuändern, als welches einzig der Landesregierung zuſteht.

§. 4.

Die Schulmeiſter ſollen von der Dorfwacht, von den Gemeindwerken und von den Kriegsdienſten gänzlich frey ſeyn.

§. 5.

Mit Martini ſollen die Winterſchulen angehen, und bis Anfang des Merz fortgeſezt werden. Wo bis dahin auch im Sommer täglich Schule gehalten wurde, da ſoll es ſo verbleiben. In andern Gemeinden, wo dieſes ſeither nicht geſchehen, ſoll für die Kinder vom ſechsten bis zum zwölften Jahr den Sommer hindurch, auſſer im Heuet, der Erndte und dem Herbſt wöchentlich zweymal, jedesmal

zwey Stunden, Schule gehalten werden, damit die Kinder das den Winter über Gelernte nicht wieder völlig vergeſſen, wie ſolches ſchon in der 1717 verfaßten und 1737 erneuerten Landſchul-Ordnung feſtgeſezt und hiemit aufs neue beſtätigt wird.

§. 6.

In die Tag-Schulen ſollen die Kinder nicht früher geſchikt werden, als wenn ſie das fünfte Jahr angetreten haben, weil ſie früher zum Lernen noch nicht reif, und der Schule vielmehr zur Hinderniß als zur Förderung ſind. Die Herren Pfarrer ſind beauftragt, darauf zu ſehen, daß keine Kinder, die das ſiebente Jahr erreicht haben, aus der Schule wegbleiben, und ſollen ſich zu dem Ende genaue Verzeichniſſe von allen Kindern ihrer Gemeinde halten. Es ſoll auch kein Kind in der Mitte des Schulhalbjahrs in die Schule aufgenommen oder aus derſelben eigenmächtig unter irgend einem Vorwand weggenommen werden, ohne Bewilligung des Herrn Pfarrers.

§. 7.

Die ganz jungen Kinder von fünf bis ſechs Jahren ſollen mit Arbeit durchaus nicht überladen, und deswegen eine kürzere Zeit als die ältern Kinder in der Schule behalten, und wenn ſie ihr Penſum aufgeſagt haben, derſelben entlaſſen werden. Da es unſtreitig für den Schulunterricht ſehr nachtheilig und den Schulmeiſtern ſelbſt äuſſerſt beſchwerlich iſt, wenn alle Kinder, die kleinern und die größern,

mit einander zugleich in der Schule lernen, indem leztere von jenen aufgehalten werden, ſo ſollen ſie von einander in, wenigſtens zwo, Klaſſen getrennt und die Arbeit an ihnen unter die Schulmeiſter, wo deren mehrere ſind, vertheilt werden. Die weiteren Verfügungen über dieſe nothwendige Verbeſſerung werden der nähern Berathung und Einrichtung der Herren Schul-Inſpektoren, Pfarrer und Kirchenſtände jeder Gemeinde, nach Maaßgab der lokalen Umſtände derſelben überlaſſen. Die kleinern Kinder, oder A, B, C Schüler, welche die erſte Klaſſe ausmachen, werden, ſobald ſie fertig leſen können, nach vorhergegangenem Examen, in die zweite aufgenommen.

§. 8.

Aus der Schule überhaupt ſoll kein Knab entlaſſen werden, bis er fertig und verſtändlich leſen, leſerlich ſchreiben, die Hauptfragen des Catechismus, die mit einem Sternlein bezeichnet ſind, ſamt einer Anzahl bibliſcher Sprüche und einigen geiſtlichen Liedern auswendig ſagen kann, und das Einmal Eins nebſt einigen Anfängen des Rechnens in den vier Species inne hat. Dieſe Entlaſſung geſchieht nach vorgegangenem Examen von den Examinatoren der Schule.

§. 9.

Von der Zeit an, wo die Kinder aus der Tagſchule entlaſſen werden, ſollen die Knaben die ſeither gewöhnlichen Nachtſchulen, des Winters von Mar-

tini bis Anfangs des Hornung, bis in ihr zwanzigſtes Jahr beſuchen; in dieſelbe aber, in volkreichen Gemeinden, keine Kinder kommen, die noch in die öffentliche Schule gehen. Für die Mädchen aber ſoll, bis auf die Zeit, wo ſie zu der heil. Communion vorbereitet werden, des Winters wöchentlich in zwo Tagſtunden (welche der Schulmeiſter von der öffentlichen Schule abbrechen darf) Repetirſchule gehalten werden. In dieſe Nacht- oder Tagſchulen ſollen auch die Dienſtbothen, Lehrpurſche und Koſtgänger, die unter 20 Jahren ſind, gehen, und unter keinem Vorwand, auſſer in beſonders dringenden Fällen, von ihrer Herrſchaft davon abgehalten werden.

§. 10.

Die Gegenſtände des Unterrichts in den Schulen ſind: Buchſtabiren; Leſen; Schreiben (nach orthographiſchen Muſtern); Gedächtnißübungen in dem Catechismus, bibliſchen Sprüchen und geiſtlichen Geſängen; Rechnen und Singen (in welchen ſich die jungen Leute des Sonntags vor der Morgenpredigt oder nach der Kinderlehre eine halbe Stunde lang gemeinſchaftlich üben ſollen). Wie jeder dieſer Lehrgegenſtände betrieben werden ſoll, dazu werden die Herren Schul-Inſpektoren und Pfarrer die erforderliche Anweiſung geben. — Die Lehrſtunden ſollen allemal mit einem paſſenden Gebet angefangen und beendigt; nach dem Anfangsgebet ein Capitel der heil. Schrift geleſen, und zum Schluß der Schule einige Verſe eines Pſalmes oder Liedes geſungen werden.

§. 11.

Nicht ohne die wichtigſten Gründe haben unſere Vorfahren bey Errichtung der Landſchulen hauptſächlich darauf geſehen, daß der Verſtand der Kinder durch richtige Religions-Begriffe erleuchtet, und die Religion, als Regel des Lebens, ihrem Herzen nahe gelegt werde. In der gleichen Ueberzeugung, und da wir ſehen, wie die Unwiſſenheit in der Religion zum größten Schaden der Sittlichkeit immer mehr zunimmt, verfügen Wir in dieſer Hinſicht: Erſtlich, daß der Religions-Unterricht dem Seelſorger jeder Gemeinde einzig überlaſſen ſeyn, und in den Schulen diejenigen Sprüche der Bibel und Lehrſäze unſeres Catechismus blos auswendig gelernt werden ſollen, an welche der Prediger bey dem nachherigen Religions-Unterricht die weſentlichſten Begriffe knüpfen kann; und daß zweytens der Religions-Unterricht, welcher der Jugend gegeben wird, künftig nicht mehr blos auf die öffentlichen Kinderlehren, und den Unterricht zur heiligen Communion eingeſchränkt bleiben, ſondern den Herren Pfarrern aufgetragen ſeyn ſoll, den Kindern ihrer Gemeine, von der Zeit an, wo ſie die öffentliche Schule verlaſſen, bis da, wo ſie zum heil. Abendmahl vorbereitet werden, wöchentlich zwey, oder wenigſtens eine Stunde in den erſten Anfangsgründen der Religion, nach Anleitung der heil. Schrift, Unterricht zu geben, der zur Vorbereitung auf den gedachten Communions-Unterricht dienen ſoll; dieſer lezt

genannte Unterricht ſoll bis Oſtern verlängert werden, und die Confirmation ſelbſt, damit dieſe heilige Handlung auf das jugendliche Gemüth einen deſto heilſamern Eindruck mache, öffentlich in der Kirche und in Gegenwart der ganzen Gemeinde geſchehen. — Wenn bey der Ausführung dieſes Geſezes die beſondern Umſtände einer Gemeinde irgend eine Veränderung nöthig zu machen ſcheinen, ſo ſoll dieſe nicht anders als mit Vorwiſſen und Genehmigung des Kirchen- und Schul-Rathes geſchehen.

§. 12.

Wenn ein Kind die Schule muthwillig verſäumt, ſo ſoll es der Schulmeiſter ungeſäumt ſeinen Eltern anzeigen: ſind ſie ſelbſt an dieſen Verſäumniſſen ſchuld, ſo ſollen zuerſt der Herr Pfarrer, hernach die Kirchenſtände ihnen die erforderlichen Vorſtellungen machen, und wofern ſie damit nichts ausrichten, die Namen derſelben dem Schul-Inſpektor, und endlich dem Schul-Rath anzeigen. Solche Eltern ſollen aber dem ungeachtet, obgleich ihr Kind die Schule nicht beſucht, verpflichtet ſeyn, dem Schulmeiſter dem ſtipulirten Schullohn ohne einigen Abbruch zu entrichten, und denſelben nur im Fall einer Krankheit des Kindes oder einer andern höchſt dringenden Urſache abziehen dürfen. Der Schulmeiſter ſoll ohne Erlaubniß des Pfarrers keine Verſäumniſſe machen, oder einen andern an ſeine Stelle ſezen dürfen.

§. 13.

Kein minderjähriger Knab oder Tochter ſoll aus der Gemeinde anderswohin in Dienſt oder ſonſt wegziehen, ohne ein ſchriftliches Zeugniß ihres Herrn Pfarrers an den Pfarrer des Orts, wo ſie hinziehen, mitzunehmen, woraus der leztere erſehen könne, was an ihrer Unterweiſung etwa noch fehlt: Die Herren Pfarrer und Kirchenſtände ſollen hierauf ein wachſames Auge haben. Auch wird die alte Verordnung hiemit erneuert, daß keine jungen Leute, ehe ſie einen vollſtändigen Religions-Unterricht erhalten haben, an auswärtige Orte, wo eine andere Religion herrſcht, in Dienſte oder Lehre geben ſollen.

§. 14.

Jeder Schulmeiſter ſoll ein genaues Verzeichniß ſeiner Schulkinder nach ihrem Namen und Alter halten, ihre Verſäumniſſe, ihr Zu- oder Abnehmen im Lernen und in ihrem ſittlichen Verhalten bemerken, und ſolches dem Herrn Pfarrer und Schul-Inſpektor bey jedem Schulbeſuch vorlegen.

§. 15.

Die ohnehin meiſtens ſchwache Beſoldungen der Schulmeiſter ſollen durchaus auf keine Weiſe geſchmälert werden. Den Einzug des Schullohns von der Bürgerſchaft ſoll nicht der Schulmeiſter, ſondern die Kirchenpfleger an einem dazu angeſezten Tage auf dem Gemeindhaus beſorgen, und ihm denſelben zur beſtimmten Zeit ohne ſeine Köſten einhändigen. Dürftige Eltern, die den Schullohn nicht zu be-

zahlen vermögen, ſollen ſich beim Herrn Pfarrer und den Kirchenſtänden um Unterſtüzung aus den vorhandenen Kirchen- und Armengütern melden, ihnen aber eine ſolche erſt nach genauer und unpartheyiſcher Erkundigung, ob ſie derſelben in der That bedürftig ſeyen, gereicht werden. Die vorhandenen Stiftungen für Schulen verbleiben in Kräften.

§. 16.

Die Gemeinden, die kein eigenes Schulhaus haben, ſollen, wie bis dahin, für einen ſchiklichen Ort zum Schulhalten ſorgen; der Schulmeiſter aber gehalten ſeyn, die Schulſtube reinlich und ordentlich zu erhalten, und ſie täglich zweymal zu durchlüften oder zu durchräuchern, damit die Geſundheit der Kinder keinen Schaden leide. Zur Heizung ſoll ihm wohlgedörrtes Holz, nach hergebrachter Uebung, zu rechter Zeit auf den Plaz geliefert werden.

§. 17.

Die Schule ſoll von dem Herr Pfarrer und den Vorſtehern der Gemeinde fleißig beſucht, und Lehrer und Lernende in genauer Aufſicht gehalten werden. Beſonders aber ſoll dieſes in der Nachtſchule, und zwar von den Vorſtehern abwechſelnd, geſchehen, und diejenigen Knaben, welche, anſtatt in die Schule zu gehen, auf der Straße herumſchwärmen, dem Herrn Pfarrer angezeigt, und von ihm nöthigenfalls vor den Kirchenſtand gezogen werden.

§. 18.

Jährlich ſoll nach geendigter Winterſchule von dem Herrn Pfarrer, in Beiſeyn der Kirchenſtände, wo möglich auch des Herrn Inſpektors (welchem davon die Anzeige zu machen iſt) ein öffentliches Schul-Examen abgehalten, und das Befinden deſſelben nebſt den Schul-Rodel dem Herrn Inſpektor des Diſtrikts eingehändigt werden, da derſelbe, laut ſeiner Inſtruktion, jährlich einen ſchriftlichen Bericht vom Zuſtand der Schulen ſeines Diſtrikts dem Schul-Rath einzugeben hat. Dieſe Examinatoren haben zu entſcheiden, welche Kinder nach dem §. 7. der Schule entlaſſen werden können.

§. 19.

Die Schulmeiſter ſollen Männer von unbeſcholtenem Ruf ſeyn, die mit einem Gottesfürchtigen und ehrbaren Wandel der Jugend vorleuchten; ſie ſollen ihres Amtes treulich warten; ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Schul-Raths zu keinen andern Aemtern erwählt werden mögen, und guten Rath, der ihnen gegeben wird, mit Ablegung alles Eigenſinnes und nichtiger Vorurtheile, folgſam annehmen. Sie ſollen, eingedenk des Lohnes, der treuen Lehrern verheiſſen iſt, ſich alle Mühe geben, die Herzen der unſchuldigen Kinder durch Freundlichkeit zu gewinnen, Ernſt mit Güte zu verbinden, gegen Schwäche der Fähigkeiten und bloß jugendlichen Muthwill eine unermüdliche Geduld, gegen Lügen und Fehler des Herzens

hingegen eine unerbittliche Strenge beweiſen, kör-
perliche Strafen aber mit Maaſſe und niemal in
Anfällen des Zornes anwenden, der Schimpf-
namen und niedriger Ausdrüke ſich gänzlich enthal-
ten, und die ſtrengſte Unpartheilichkeit gegen alle
Kinder beobachten. Wenn ſie unter ihren Schul-
kindern Wißbegierde, Wünſche nach Achtung, Lob
und Zufriedenheit zu erweken wiſſen, ſo wird die
Nothwendigkeit der Strafmittel von ſelbſt auf-
hören. Sie ſollen durch untermiſchte freundliche
und vernünftige Geſpräche oder Erzählungen nicht
nur ihre Aufmerkſamkeit zu unterhalten, ſondern
ihnen auch eben dadurch Liebe zu Religion und
Tugend einzuflöſſen ſuchen, und auf das ſittliche
Betragen der Kinder auch auſſer der Schule ein
wachſames Auge richten.

Die Kinder ſollen alle reinlich und gewaſchen
zur Schule kommen, ſich ſtill verhalten, ihrem
Lehrer nach dem göttlichen Geſez Ehrerbietung er-
weiſen, und ſeinen Befehlen ohne Widerſpruch
gehorchen.

§. 20.

Dieſe Schul-Ordnung ſoll alle Jahre am Sonn-
tag vor dem Anfang der Winterſchule in der Kir-
che öffentlich verleſen, und von dem Herr Pfar-
rer eine dem Gegenſtand angemeſſene Predigt ge-
halten werden.

Endlich fordern Wir nicht nur die Herren
Pfarrer und Gemeinds-Vorſteher, ſondern alle El-

tern auf's ernſtlichſte auf: jene, ſich des Schulweſens in ihrer Gemeinde getreulich und mit Eifer anzunehmen; dieſe, ſich ihrer theuren Pflichten gegen ihre Kinder und der ſchweren Verantwortung öfters zu erinnern, welcher ſie ſich durch Vernachläßigung ihrer Erziehung ſchuldig machen würden, und ſich demnach zu beſtreben, jene Pflichten immer gewiſſenhafter zu befolgen; und Wir befehlen hiemit, daß dieſe in landesväterlicher Abſicht und nach reifer Prüfung gemachte Schul-Ordnung pünktlich befolgt, und jeder dagegen Fehlbare an der behörenden Stelle ungeſäumt angezeigt werde.

Der Segen Gottes kröne unſere Abſichten mit gutem Erfolg!

Schafhauſen, den 9ten May 1804.

XX.

Verordnung über das Schulden-Triebrecht.

Wir Burgermeiſter Klein und Große Räthe des Cantons Schafhauſen, in der ſichern Ueberzeugung, daß die Einführung eines ſo viel möglich gleichförmigen Triebrechtes in Schuldſachen weſentlich nothwendig und von anerkanntem Nuzen ſeyn werde, verordnen

Ordinarer Prozeß.

Art. 1.

Kantliche Schuldſachen, welche auf Brief und Siegel, Handſchriften, unterſchriebene Contrakte, authentiſche Kaufmanns-, Laden-, Handwerks- und Zins-Bücher, auf rechtliche Erkanntniſſen, ſchriftliche Dokumente oder mündliche Eingeſtändniß gegründet und keinem Widerſpruch unterworfen ſind, ſollen nach dem ordinaren Schulden-Prozeß, nach dem abgekürzten Prozeß, oder nach dem Ganth-Prozeß betrieben werden.

Art. 2.

Nach dem ordinarem Prozeß kann der Creditor ſeine Klag bey offenen Rechten in der Stadt alle 14 Tage und zwar nur vor dem Stadtgerichte führen.

Das erſtemal wird dem Schuldner, wenn er darum anhält, 14 Tage Dilation geſtattet, bezahlt er während dieſem Termin nicht, ſo wird die Zahlung erkannt; 14 Tag hernach die Exekutions-Warnung und endlich viertens die Auffahls-Warnung angeſagt, worauf in 4 Wochen und 3 Tag der Auffahl ſelbſt angeſezt wird.

Auf dem Land muß ein Creditor ſeinen Schuldner zuerſt gütlich warnen, und hernach dem Gemeinds-Präſident den Treibzedel einſenden, der dem Schuldner von 8 Tag zu 8 Tag 3 Dorf-Bötter anlegen läßt. Sind dieſe vollzogen, ſo erhält der Creditor den Treibzedel wieder zurück, der ſolchen dem Landgerichts-Präſident zuſchickt, um dem Schuldner 8 Tag nach dem lezten Dorf-Bott das Oberkeitliche Bott anſagen zu laſſen; worauf in 14 Tagen die Auffahls-Warnung erfolgt, nach 4 Wochen und 3 Tagen der Auffahl ſelbſt angeſezt, und dem Creditor der Treibzedull wieder zugeſtellt wird.

Verlangt ein Creditor ſowohl in der Stadt als auf dem Land nach angeſeztem Auffahl weitere Rechte, ſo muß derſelbe den Treibzedull dem jeweiligen Präſident des Auffahls-Rath übergeben.

In Stein wird nach dem gleichen Modo wie auf dem Land verfahren.

Ueber dieſen Prozeß ergeben an Oberkeitlichen Koſten

In der Stadt für jedes Bott

Gerichtsgebühr	4 kr.
Der Canzley	4 —
Dem Diener, wann der Debitor in der Stadt iſt	4 —
	12 kr.

und auſſert derſelben 8 kr.

Auf dem Land für die drey Dorf-Bötter

Dem Gemeinds-Präſident . . .	6 kr.
Dem Weibel	12 —
Demſelben für die Zurückſtellung des Treibzedels an den Creditoren . .	12 —
	30 kr.

Oberkeitliches Bott

Dem Langerichts-Präſident . .	6 kr.
Dem Weibel	12 —
	18 kr.

Auffahls-Warnung

Dem Landgerichts-Präſident . .	6 kr.
Dem Weibel	12 —
	18 kr.

Anſetzung des Auffahls

Der Landgerichts-Canzley . . .	6 kr.
Dem Weibel	12 —
Demſelben für Zurückſtellung des Treibzedells	12 —
	30 kr.

Digitized by Google

Für die richtige Beſorgung der eingegebenen Treibzedell, nach den oben beſtimmten Vorſchriften, ſind die Stadt-, Land- und Gemeind-Gerichts-Präſidenten verantwortlich, für deren Zurückſtellung aber die Weibel der Gerichte.

In Stein ſind dieſe Köſten wie auf dem Land, nur fallen jedesmal die 12 kr. für das Zurückſtellen des Treibzedells weg, wenn derſelbe nicht auſſer den Stadtbahn kommt.

Abgekürzter Prozeß.

Dieſer Prozeß wird bey allen Schuldforderungen bis auf fl. 20 — eingeſchlagen, hiervon ſind aber ausgenommen, alle Wirths-, Becken- und andere Trinkſchulden, welche nach dem ordinaren Prozeß betrieben werden müſſen.

In der Stadt kann der Debitor um Dilation anhalten; erfolgt auf dieſe in 14 Tagen die Bezahlung nicht, ſo wird dieſelbe bey Straf der Exekution erkannt, welch leztere nach Verfluß der nächſten 14 Tagen wirklich ausgeführt wird.

Auf dem Land muß zuerſt eine gütliche Warnung geſchehen, alsdann erfolgen die 3 Dorf-Bötter, 8 Tage nach dem lezten Dorf-Bott wird von Seiten des Landgericht-Präſident, anſtatt dem Oberkeitlichen Bott die Exekution in Zeit von 8 Tagen angeſezt, nach deren Verfluß die Exekution ſelbſt durch den Landgerichts-Weibel exequirt wird, der

dem Gemeindgerichts-Präſident das Pfand in Verwahrung giebt, welcher ſolches 8 Tage behält, um den Debitor Zeit zu laſſen, daſſelbe wieder zu löſen, geſchiehet es aber nicht, ſo wird das Pfand alſobald offentlich verſteigert.

Ein Stadt- oder Landgerichts-Weibel hat von jeder Exekution in dem Ort ſelbſt 24 kr. und auſſert demſelben einen Gulden zu beziehen, doch wenn die Schuld nur geringe wäre, ſo muß er ſich anſtatt eines Guldens mit einem kleinern Lohn begnügen, deſſen Beſtimmung der Billigkeit eines jeweiligen Präſidenten überlaſſen wird.

Bey der Verſteigerung hat in der Stadt der Stadtgerichts- in den andern Gemeinden der Gemeinds-Weibel von jedem Gulden Erlös 3 kr. für ſeinen Lohn zu beziehen.

In Stein wird wie auf dem Land verfahren.

Nach dieſem abgekürzten Prozeß ſollen ferners von nachſtehenden Artiklen herrührende unverjährte Schulden betrieben werden, ihre Summe betrage ſo viel ſie wolle.

1. Der Handwerksleuten, Rebleuten, Taglöhnern, Knechten, Mägden und anderen Dienſtbotten, ihre Liedlöhner und Leibtbauen.

2. Der Doctoren, Barbierer und Apotheker Verdienſt und Arzneyen.

3. Der unverjährte Acker und Fuhrlohn, ſo auf die Feldgüter verwendet worden, die Rebſtecken und dergleichen.

4. Unverjährte Kaufſchilling.

5. Haus, Laden, Scheuren, Stallungen und von andern Gebäuden herrührende unverjährte Zinſe.

6. Im Kaufhaus erkauftes Korn, zur Anſaat erkaufte und entlehnte Früchten, und zum Nutzen der Haushaltung von den Becken erkauftes Brod.

7. Aller von Michaeli bis 4 Wochen nach Martini gekaufter neue Wein.

8. Alles Schlachtvieh, es ſeye Horn- oder anderes Vieh, welches die Mezger einkaufen und nicht ſogleich baar bezahlen, desgleichen ſollen auch alle andere Stadt- und Landbürger, welche für ihre Haushaltung Vieh zum Schlachten kaufen, nach dieſem Prozeß zur Bezahlung getrieben werden. Was aber

9. Die Schulden-Botten betrift, ſo ein ſolcher ausgeſchickt wird, um Gelder einzuziehen, es beſtehe dann dieſer ihm anvertraute Geld-Einzug in Capital, Zins, oder andern rechmäſſigen Forderungen, ſelbiger aber ſich erfrechen würde, die eingezogenen Gelder ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers für ſich zu ge-

brauchen, ſo ſoll ein ſolcher nicht nur um 1 Mark Silber gebüßt und in die Gefangenſchaft geſezt, ſondern auch aus derſelben nicht gelaſſen werden, bis das widerrechtlich verbrauchte Geld von ihm oder den ſeinigen bezahlt und dem Eigenthümer zurückgegeben worden. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Feiltragern, wenn ſie das ihnen anvertraute entweder für ſich ſelbſt verſezen, oder aber das daraus erlößte Geld ſelbſt verbrauchen.

Ganth-Prozeß.

Dieſer Prozeß wird bey ſolchen Schuld-Forderungen eingeſchlagen, wo der Creditor zu ſeiner Sicherheit von dem Schuldner fahrende oder Fauſtpfand in ſeine Gewahrſame genommen.

Wenn es hierbey zur Klage kommt, ſo ſoll nach dem abgekürzten Prozeß verfahren werden.

Hiebey iſt zu bemerken

1. Daß es dem Creditoren frey ſtehet, entweder nach dem Ganth-Prozeß oder nach dem gewöhnlichen Schulden-Prozeß zu verfahren.

2. Solle das Stadt- oder Landgericht den Ganth-Termin nach Proportion der Schuldforderung entweder kürzer oder länger anſezen, doch bey wichtigen Capitalpoſten den Ganthtag nicht zu kurz beſtimmen, damit dem

Schuldner Zeit gelaſſen werde, ſich nach der Bezahlung umzuſehen.

3. Solle die Ganth bey geringer Fahrnuß, Hausrath und andern dergleichen Fauſtpfanden nebſt der darauf haſtenden Anforderung in der Stadt durch das Kundſchafts-Blatt und auf dem Land in den Kirchen publizirt werden.

4. Bey beträchtlichen Anforderungen, deren Summe fl. 50. überſteigt, ſolle ebenfalls das Pfand nebſt der Anforderung im Wochenblatt publizirt und nach geſchehener Bekanntmachung noch 14 Tage zugewartet werden, um zu erfahren, ob ſich nicht jemand melde, der mehr als die Schuldforderung und die darüber ergangenen Unkoſten dafür bezahle, meldet ſich aber niemand, ſo ſoll dem Creditor das Pfand überlaſſen, und er gerichtlich in deſſen Beſiz eingeſezt werden.

Inſtehende Rechte.

Was das Betreibungs-Recht anbelangt, ſo ſollen dieſelben 14 Tage vor und eben ſo viel nach jedem Feſt ſtatt haben, ſo wie auch von Margaretha bis Bartholomäi und von Michaeli bis Martini.

Gegeben den 12ten May 1804.

Canzley des Cantons Schafhauſen.

XXI.

Verordnung
über die Behandlungs-Art der Theilungen und Beſchreibungen.

Wir Burgermeiſter Klein und Große Räthe des Cantons Schafhauſen, überzeugt von der Nothwendigkeit, den ſeit einiger Zeit in der Behandlungs-Art der Theilungen und Beſchreibungen eingeſchlichenen nachtheiligen Unordnungen abzuhelfen, verordnen:

1) Keine Theilung noch Beſchreibung ſoll in irgend einer Gemeinde des Cantons anders vorgenommen werden, als mit Vorwiſſen des Präſidenten und in ſeiner oder der Gegenwart eines andern Mitgliedes und des Schreibers des Gemeindgerichts.

2) Alle Theilungs-Inſtrumente und aufgenommenen Beſchreibungen, inſofern ſie vollgültige Kraft erhalten ſollen, müſſen von dem Wayſen- und Theilungs-Aufſeher des Bezirks eingeſehen, und wenn ſie ſich in gehöriger Ordnung befinden, von demſelben ratificirt und beſiegelt werden.

3) In der Stadt Schafhauſen muß von denjenigen Theilungs- und Beſchreibungsfällen, bey welchen Wittwen und Wayſen mitbegriffen ſind,

einem jeweiligen Herrn Präſident des Löbl. Wayſengerichts vorläufige Nachricht gegeben, und nach ihrer Beendigung Bericht darüber erſtattet werden.

4) Vorzüglich wichtige und ſchwierige Theilungsfälle in der Stadt, gelangen geradezu zur Kenntniß des Wayſengerichts ſelbſt.

5) Der Präſident oder dasjenige Mitglied des Gemeindgerichts, welches einer Theilung oder Beſchreibung beiwohnt, bezieht dafür als Entſchädigung ein Taggeld von einem Gulden.

6) Der Gemeind-Gerichtſchreiber hat bei Theilungen für die Ausfertigung des Haupt-Inventariums und der Theilblanken folgende Taxe mit Recht zu fordern: nämlich von fl. 100 bis 1000 von jedem Hundert des reinen Vermögens 30 kr., von fl. 1000 bis 10,000 15 kr. und von fl. 10,000 und darüber 6 kr. vom Hundert des Aktiv-Vermögens, in der ausdrücklichen Meinung jedoch, daß in Fällen, wo das Vermögen mehr als fl. 1000 betragen würde, immerhin das erſte Tauſend mit 30 kr. und die folgenden bis fl. 10,000 mit 15 kr. vom Hundert bezahlt werden ſollen. Hieben ſind die Gerichtsſchreiber ſchuldig und verbunden, die Theilblanken unentgeldlich auszufertigen.

7) Von Beſchreibungen, welche beim Eintritt in die zweite Ehe vorgenommen werden, und bey denen das reine Vermögen die Summe von fl. 1000 nicht überſteigt, hat der Gemeind-Gerichtsſchreiber für

das vollſtändige Inventarium fl. 3, von fl. 1000 bis 2000 Gulden, fl. 4 — in Fällen aber, wo das reine Vermögen in mehr als fl. 2000 Werth beſtehtl, fl. 6 per Mühwaltung und Schreibertax zu beziehen; auch ſollen die Herren Pfarrer und Gemeinds-Vorſtehere bey ihrer Verantwortlichkeit dafür beſorgt ſeyn, daß keiner, der in die zweite Ehe tretten will, copulirt werde, bevor ein ſolches Inventarium aufgenommen worden.

8) Die Theilungs-Inſpektoren, welche mit der Einſicht und Ratifikation der Theilungs und Beſchreibungs-Inſtrumente beauftragt ſind, beziehen ſowohl von dem Haupt-Inventarium als von jedem Theilblanken ein Siegelgeld von 24 kr.

9) Um die Vor- und Nachtheile der gegenwärtigen Verordnung über Theilungs- und Beſchreibungsfälle deſto beſſer kennen zu lernen, und die leztern gehörig verbeſſern zu können, wird dieſelbe einſtweilen nur für zwey Jahre gültig ſeyn.

Gegeben den 12ten May 1804.

Canzley des Cantons Schafhauſen.

Digitized by Google

XXII.
Neue Handwerks-Ordnung.

Wir Burgermeiſter, Klein und Große Räthe des Cantons Schafhauſen, von dem dringenden Bedürfniß, einer verbeſſerten und dem Geiſt der Zeiten angemeſſenen allgemeinen Ordnung für die ſämmtlichen Handwerker und Profeſſionen in Unſerm Canton überzeugt, verordnen:

1.

Ein jedes Handwerk bildet von nun an wieder für ſich eine eigene Innung: den Handwerkern auf der Landſchaft iſt freigeſtellt, ſich entweder an diejenigen in der Stadt anzuſchließen, oder aber für ſich in jedem Diſtrikt oder Gemeinde ein beſonderes Handwerk zu bilden.

2.

Ein jeder der ein Handwerk erlernen will, muß ſich als Jung bey einem dem Handwerk einverleibten redlichen Meiſter aufnehmen, Auf- und Abdingen laſſen, Geſell werden, die Wanderſchaft vollſtrecken, und ſich ſodann um das Meiſterrecht bewerben; in Rückſicht der Meiſter-Söhne bleiben jedoch die althergebrachten Uebungen noch ferner in Kräften.

3.

Alle die ein Handwerk erlernt haben, die Meiſters-Söhne nicht davon ausgenommen, ſind verbunden, ſich wenigſtens drey Jahre lang auf die Wander-

ſchaft zu begeben. Ausnahmen von dieſer Regel finden nur in beſonders dringenden Fällen ſtatt, und können dannzumal von der Ober-Polizey-Commiſſion beſtimmt und bewilliget werden.

4.

In Beſtimmung der Auf- und Abdings-Gebühren, muß um niemanden die Erlernung eines Handwerks zu erſchweren, alle mögliche Moderation beobachtet, und die darauf ſich beziehende Tariffe aller Handwerker, der Ober-Polizey-Commiſſion zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

5.

Diejenigen Handwerker, bey denen die Verfertigung eines Meiſterſtücks hergebracht iſt, ſind gehalten, dieſe Uebung noch ferners zu beobachten: in der ausdrücklichen Meinung jedoch, daß dabey alle unnöthigen Unkoſten vermieden, und nur leicht verkäufliche Meiſterſtücke gefordert werden ſollen.

6.

Die Prüfung ſolcher Meiſterſtücke kommt den betreffenden Handwerkern zu.

7.

In Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern eines und eben deſſelben Handwerks, oder in ſolchen zwiſchen Meiſtern und Geſellen, iſt den Handwerkern zwar das Entſcheidungs- und Strafrecht überlaſſen, jedoch mit Vorbehalt des Recurſes an die Polizey-Commiſſion wann der Fall in der Stadt, oder an die Gemeindraths-Präſidenten zu Handen der Gemeindräthe wenn ſelbiger auf der Landſchaft iſt: in welch beiden

leztern Fällen die betreffenden gehalten ſind, die in dem 39. §. der geſezlichen Cantons-Verfügungen beſtimmten Gebühren zu entrichten.

8.

Alle eigenmächtigen Confiſcationen feilgebotener Handwerks-Articul, ſind ein für allemal abgeſtellt, übrigens aber der Meiſterſchaft eines jeden Handwerks unbenommen, ihre diesfallſigen Klagen oder Beſchwerden in der Stadt an die Polizey-Commiſſion, auf der Landſchaft aber an die Gemeindräthe gelangen zu laſſen, welche dieſelben unterſuchen, und ihnen nach Beſchaffenheit der Umſtände abhelfen werden, wobey indeſſen den Partheien der Recurs an den Kleinen Rath vorbehalten bleibt.

Gegeben den 12ten May 1804.

Canzley des Cantons Schafhauſen.

XXIII.

Bewilligung eines eigenen Fertigungsgerichts für die Gemeinden Biberen, Altorf, Opfertshofen und Hofen.

Wir Burgermeiſter Klein und Große Räthe des Cantons Schafhauſen, auf geziemendes und durch weſentliche Gründe unterſtüztes Anſuchen der Gemeinden Bieberen, Altorf, Opferthofen und Ho-

ſen um die Bewilligung eines eigenen Fertigungs-gerichts, verordnen:

1.

Den bis anhin in Fertigungs-Sachen an die Gerichte in Lohn und Herblingen angeſchloſſen geweſenen Gemeinden Bieberen, Altorf, Opfertshofen und Hofen iſt geſtattet, ein eigenes Fertigungsgericht unter ſich zu halten, und ſich zu dem Ende von den Gerichten in Lohn und Herblingen zu trennen.

2.

Dieſes neue Gericht wird ſeine Sizungen in Bieberen halten, und auch daſelbſt die Fertigungs-Protocolle aufbewahren laſſen.

3.

Die Gemeinden Lohn und Büttenhardt werden in Folge deſſen, ein beſonderes Fertigungsgericht ausmachen.

4.

Das nämliche findet auch in Abſicht auf die Gemeinden Herblingen und Stetten ſtatt:

Gegeben den 12ten May 1804.

Canzley des Cantons Schafhauſen.